

**Die Biodiversitätsstrategie 2030
der Europäischen Union –
status quo und Herausforderungen in Deutschland**

B a c h e l o r a r b e i t

der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Voigtländer, Julia
aus Döbeln

Meißen, 31.03.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechtliche Grundlagen zum Schutz der Biodiversität im Völkerrecht..	3
2.1	Grundlagen des Völkerrechts	3
2.2	Verhältnis vom Völkerrecht zum Unions- und nationalen Recht	4
2.3	Biodiversitätskonvention	5
3	Rechtliche Grundlage zum Schutz der Biodiversität im Unionsrecht	6
3.1	Primärrecht	6
3.2	Sekundärrecht.....	7
3.2.1	Fauna-Flora-Habitat – und Vogelschutzrichtlinie	9
3.2.2	Verordnung über ökologisch/biologische Produktion	10
3.3	Europäischer Grüner Deal.....	11
3.4	EU-Biodiversitätsstrategie für 2030.....	12
4	Rechtliche Grundlagen zum Schutz der Biodiversität im nationalen Recht.....	13
4.1	Regelungen des Naturschutzes.....	13
4.2	Nationale Biodiversitätsstrategie.....	14
5	Bedeutung des Erhalts der biologischen Vielfalt.....	15
6	Umsetzung EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 in Deutschland	16
6.1	Meeresökosysteme.....	16
6.1.1	Seerechtsübereinkommen	17
6.1.2	Status quo in Deutschland	18
6.1.3	Forderungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030	21
6.1.4	Änderungsumfang in Deutschland.....	22
6.1.4.1	Meeresnaturschutzgebiete	23
6.1.4.2	Fischfang	26
6.2	Landwirtschaftlich genutzte Flächen	29
6.2.1	Status quo in Deutschland	29
6.2.2	Forderungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030	33
6.2.3	Änderungsumfang in Deutschland.....	34
6.2.3.1	Nachhaltigkeit.....	34
6.2.3.2	Flächenbewirtschaftung	38
7	Fazit	42
8	Kernsätze.....	44
	Literaturverzeichnis	III
	Rechtsquellenverzeichnis.....	VII
	Eidesstattliche Versicherung.....	X

1 Einleitung

Eines der wichtigsten Güter der Welt ist die Natur. Sie liefert uns den Sauerstoff den wir zum Atmen brauchen, stellt uns Nahrungsmittel zur Verfügung und dient als Erholungs-ort. Doch dieses wertvolle Gut ist bedroht. Der Klimawandel sorgt mit seinen steigenden Temperaturen für Dürren und Waldbrände, aber auch für Stürme und Überflutungen. Neben diesem ist der Mensch eine fast genauso große Bedrohung für die Natur. Durch Rodung von Wäldern, Übernutzung von Flächen sowie Ausbeutung der Fauna und Flora sorgt er dafür, dass die Natur immer mehr verdrängt wird und an Vielfalt und Stabilität abnimmt.

Deswegen ist es erforderlich, dass die Staatenwelt handelt. Da der Klimawandel und die vom Menschen verursachten Schäden globale Probleme sind, gilt es sie auch global zu lösen. Dabei wird die Zeit zum Handeln immer knapper, denn Dinge die einmal unwiederbringlich verloren sind, lassen sich nicht zurückholen. Dies trifft auch auf die Biodiversität zu. Arten die ausgestorben sind, bilden eine Lücke in einem funktionierenden Ökosystem, dass sich dann erst wieder neu finden muss. Ein weiterer Grund die biologische Vielfalt zu erhalten ist, dass sie die Grundlage für unser Leben bildet.

„Eine besondere Aktualität erfährt die Aufgabe der Biodiversitätssicherung durch den anstehenden Klimawandel.“¹ Dieser bedroht die Artenvielfalt der Fauna und Flora genauso wie uns Menschen, durch die extremeren Wetterlagen und die ansteigenden Temperaturen die er mit sich bringt. Hierbei können der Erhalt und die Sicherung der biologischen Vielfalt entscheidende Rollen spielen, denn bestimmte Arten sind robuster und können dem Klimawandel standhalten und ein intaktes Ökosystem leistet auch seinen Beitrag dazu.²

Die Dringlichkeit zu handeln, dem Klimawandel entgegenzutreten und damit auch dem anhaltenden Verlust an biologischer Vielfalt aufzuhalten, hat die Europäische Union (EU) erkannt. Die Europäische Kommission hat 2019 den europäischen Grünen Deal auf den Weg gebracht. Dieser soll dazu beitragen die Faktoren, die den Klimawandel begünstigen, einzudämmen und so das 1,5 bzw. 2°C Ziel des Pariser Klimaabkommens einzuhalten.³ Ein zentraler Bestandteil des europäischen Grünen Deals ist die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. Mittels dieser will die Europäische Kommission zum Schutz und zur Wiederherstellung der Natur sowie zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Menschen gegen zukünftige Krankheiten beitragen, so auf Seite 2 der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 formuliert.

¹ Mengel in: *Frenz/Müggenborg*, BNatSchG, 3. Aufl., § 1 Rdnr. 35.

² Vgl. *Bundesamt für Naturschutz*, Begriffserläuterungen (Anpassung an Umweltveränderungen).

³ Vgl. Leuchner in: *Frenz*, Klimaschutzrecht, Einf. D Rdnr. 18.

In der vorliegenden Bachelorarbeit steht die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 im Fokus. Die Strategie wird unter den Fragestellungen betrachtet, was die Europäische Kommission in dieser fordert und wie sich diese Ziele sowie Maßnahmen auf die deutschen Regelungen auswirken. Da die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 eine Bandbreite an Bereichen abdeckt, werden lediglich zwei herausgegriffen und näher betrachtet. Diese sind die Meeresökosysteme und die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dabei ist zu beachten, dass dadurch kein Rückschluss darauf erfolgen kann, wie sich die gesamte Strategie auf das deutsche Recht auswirkt.

Zunächst wird in den Kapiteln zwei bis vier die rechtliche Verankerung des Schutzes der biologischen Vielfalt auf Völkerrechts-, Unions- und nationaler Ebene betrachtet. Dabei werden neben der allgemeinen Einordnung der jeweiligen Rechtsebene einzelne Rechtsakte bzw. Gesetze dieser, die Regelungen zur Biodiversität beinhalten, überblicksmäßig vorgestellt. Darauffolgend wird im Kapitel fünf erläutert welche Bedeutung der Erhalt der biologischen Vielfalt hat. Daran anschließend wird im Kapitel sechs der status quo in Deutschland und die möglichen Herausforderungen, die sich aus der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 in den Bereichen Meeresökosysteme und landwirtschaftlich genutzten Flächen für die nationalen Regelungen ergeben, erörtert. Im Kapitel sieben werden abschließend die gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst.

2 Rechtliche Grundlagen zum Schutz der Biodiversität im Völkerrecht

Das Völkerrecht umfasst viele rechtliche Bereiche. Eines dieser ist das Umweltvölkerrecht, welches „Normen [umfasst], die den Umgang der Völkerrechtssubjekte mit der Umwelt [ohne Hervorhebung, durch Verfasser] betreffen [und] auf den Schutz der Umwelt und die schonende Nutzung der natürlichen Ressourcen ab[zielen]“⁴. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen existieren im Völkerrecht zahlreiche Vereinbarungen; zu diesen zählt neben dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen aus dem Jahr 1973 das Übereinkommen über biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) von 1992.⁵

2.1 Grundlagen des Völkerrechts

Der Begriff des Völkerrechts stammt vom lateinischen *ius gentium*.⁶ Es „lässt sich [...] definieren [ohne Hervorhebung, durch Verfasser] als die Gesamtheit der rechtlichen Regeln über die (hoheitlichen) Beziehungen von Staaten, internationalen Organisationen und anderen Völkerrechtssubjekten untereinander einschließlich der für die Völkergemeinschaft (oder Teilen hiervon) relevanten Rechte oder Pflichten Einzelner.“⁷ Die „Rechtsquellen des Völkerrechts [sind] völkerrechtliche Verträge, das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze“⁸. Diese drei Quellen sind zueinander gleichrangig.⁹ Die Sachverhalte, die hierüber geregelt werden, sind sehr mannigfaltig. Sie reichen vom Menschenrechtsschutz über die Ordnung des Welthandels bis hin zum Umweltschutz.¹⁰

Ebenso vielfältig ist der Kreis derjenigen, die am Völkerrecht beteiligt sind. Diese werden als Völkerrechtssubjekte bezeichnet. Dazu gehören Staaten, internationale Organisationen, Völkerrechtssubjekte ohne Staatsqualität (z.B. das Internationale Komitee vom Roten Kreuz), Menschen und Menschengruppen.¹¹ Somit zählt sowohl Deutschland als Staat als auch die Europäische Union als internationale Organisationen mit zum Kreis der Beteiligten.

„Vom räumlichen Geltungsbereich her lässt sich eine Unterscheidung zwischen *universellem* (weltweit geltendem) Völkerrecht und *partikulärem* Völkerrecht vornehmen,

⁴ Krajewski, Völkerrecht, 2. Aufl., § 15 Rdnr. 1.

⁵ Vgl. Herdegen, Völkerrecht, 20. Aufl., § 52 Rdnr. 2 und 5.

⁶ Vgl. Krajewski, Völkerrecht, 2. Aufl., § 1 Rdnr. 4.

⁷ Herdegen, Völkerrecht, 20. Aufl., § 1 Rdnr. 4.

⁸ Krajewski, Völkerrecht, 2. Aufl., § 4 Rdnr. 7.

⁹ Vgl. ebd., § 4 Rdnr. 9.

¹⁰ Vgl. Herdegen, Völkerrecht, 20. Aufl., § 5 Rdnr. 20.

¹¹ Vgl. ebd., § 7 Rdnr. 3 ff.

welches nur für ein Segment der Staatengemeinschaft oder gar nur für zwei Staaten gilt (etwa regionales Gewohnheits- oder Vertragsrecht).¹² Zudem kann in Anlehnung an das deutsche Recht in allgemeines und besonderes Völkerrecht differenziert werden, wobei dem Allgemeinen die grundlegenden Regelungen und dem Besonderen Rechtsgebiete wie das humanitäre Völkerrecht, das Seerecht und das Umweltvölkerrecht zugeordnet werden.¹³

2.2 Verhältnis vom Völkerrecht zum Unions- und nationalen Recht

Das Verhältnis von Völkerrecht zu nationalem bzw. Unionsrecht war lange Zeit umstritten. So verfolgten die einen die Theorie des „*Dualismus*[, wonach] Völkerrecht und innerstaatliches Recht eigenständige, unabhängig voneinander existierende Rechtsordnungen [sind, und die anderen] die *monistische* Theorie[, nach welcher] Völkerrecht und innerstaatliches Recht als Elemente eines zusammenhängenden, geschlossenen Systems“¹⁴ betrachtet werden. Die gleiche Diskussion gab es auch im Verhältnis von Unions- und Völkerrecht.¹⁵ Inzwischen „hat sich ein *gemäßigter Dualismus* [durchgesetzt, welcher dadurch gekennzeichnet ist, dass] Völkerrecht und innerstaatliches Recht ein juristisches Eigenleben [führen und] vielfach miteinander verschränkt“¹⁶ sind.

Das Völkerrecht entfaltet seine Wirkung in das Unionsrecht über Art. 216 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Gemäß Art. 216 Abs. 1 AEUV kann die Europäische Union völkerrechtliche Verträge schließen. Die EU ist dabei auf Grundlage des Art. 216 Abs. 2 AEUV an diese Übereinkünfte gebunden, ebenso wie ihre Mitgliedsstaaten. Die Bindung erstreckt sich auf völkerrechtliche Verträge, die durch die Europäische Union geschlossen wurden, sowie auf „das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts, soweit diese ihrem Inhalt nach auf die Union anwendbar sind“¹⁷. Die internationalen Übereinkünfte stehen in der Normenhierarchie zwischen dem primärem und sekundärem Unionsrecht.¹⁸

Das Völkerrecht ist über Art. 25 GG im nationalen Recht gültig. Dabei sind, wie eben beim Unionsrecht, die abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge, das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts anzuwenden. Gemäß Art. 25 S. 2 GG geht das Völkerrecht dem nationalen Recht vor und erzeugt unmittelbar geltende Rechte und Pflichten für die Bewohner des Bundesgebietes.

¹² Herdegen, Völkerrecht, 20. Aufl., § 1 Rdnr. 6.

¹³ Vgl. Krajewski, Völkerrecht, 2. Aufl., § 1 Rdnr. 9 f.

¹⁴ Herdegen, Völkerrecht, 20. Aufl., § 22 Rdnr. 1.

¹⁵ Vgl. Krajewski, Völkerrecht, 2. Aufl., § 5 Rdnr. 67.

¹⁶ Herdegen, Völkerrecht, 20. Aufl., § 22 Rdnr. 2.

¹⁷ Herdegen, Europarecht, 23. Aufl., § 5 Rdnr. 3.

¹⁸ Vgl. Hobe/Fremuth, Europarecht, 10. Aufl., § 10 Rdnr. 8.

2.3 Biodiversitätskonvention

Die Biodiversitätskonvention, Convention on Biological Diversity, ist ein völkerrechtliches Abkommen der Vereinten Nationen, welches am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro beschlossen wurde und am 29. Dezember 1993 in Kraft getreten ist¹⁹. Deutschland hat die Konvention am 12. Juni 1992 unterzeichnet und am 21. Dezember 1993 ratifiziert, ebenso ist die Europäische Union im gleichen Zeitraum dem Abkommen beigetreten.²⁰ Das Übereinkommen über biologische Vielfalt ist als Teil des Umweltvölkerrechts dem besonderen Völkerrecht zuzuordnen. Des Weiteren gehört die Konvention zum universellen Recht, da ihr bisher 196 Staaten beigetreten sind und 168 sie unterzeichnet haben²¹.

„Das Übereinkommen [...] sieht in der Erhaltung der biologischen Vielfalt ein ‚gemeinsames Anliegen der Menschheit‘ (‚common concern of mankind‘, Präambel). Damit wird das Interesse der internationalen Gemeinschaft an der Biodiversität im Sinne eines schonungsvollen Umgangs mit biologischen Ressourcen anerkannt.“²² Zudem wird „[i]n der Präambel der Konvention [...] der biologischen Vielfalt ein spezifischer Eigenwert (‚intrinsic value‘) zugeschrieben, der nicht auf spezielle Schutzobjekte beschränkt ist“²³. Art. 2 CBD definiert Biodiversität (biologische Vielfalt) als die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.

Wesentliche Ziele sind dabei nach Art. 1 CBD die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung.

Auf Grundlage der Regelung des Art. 6 lit. a CBD sind die Vertragsparteien verpflichtet nationale Strategien zu entwickeln. Dieser Pflicht ist Deutschland mit der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt vom November 2007 nachgekommen.²⁴ Die Europäische Kommission hat 2020 die bisherige Strategie überarbeitet und die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 veröffentlicht.

¹⁹ Vgl. *Secretariat of the Convention on Biological Diversity, History of the Convention.*

²⁰ Vgl. *Secretariat of the Convention on Biological Diversity, List of Parties.*

²¹ Vgl. ebd.

²² Herdegen, *Völkerrecht*, 20. Aufl., § 5 Rdnr. 18.

²³ Krajewski, *Völkerrecht*, 2. Aufl., § 15 Rdnr. 39.

²⁴ Vgl. *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt*, S. 1.

3 Rechtliche Grundlage zum Schutz der Biodiversität im Unionsrecht

Neben dem Völkerrecht ist das Unionsrecht eine weitere in der Normenhierarchie über dem nationalen Recht stehende Ebene, da Deutschland ein Mitgliedsstaat der EU ist. Das Recht der Europäischen Union wirkt über Art. 23 GG in das deutsche Recht. Die Rechtsquellen des Unionsrecht liegen im Primär- und Sekundärrecht. In einiger Fachliteratur wird „[v]on der Kommission erlassenes Recht [...] als »Tertiärrecht« bezeichnet [, obwohl] es organisationsrechtlich dem EU-Sekundärrecht zuzuordnen“²⁵ ist. Im Folgenden wird aus diesem Grund lediglich in primäres und sekundäres Unionsrecht unterschieden.

3.1 Primärrecht

Das Primärrecht umfasst den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Vertrag über die Europäische Union (EUV) sowie die Charta der Grundrechte.²⁶ Diese drei Rechtsquellen sind auf Grundlage von Art. 1 Abs. 3 S. 2 und Art. 6 Abs. 1 EUV gleichrangig. Ebenso zählen gemäß Art. 51 EUV Protokolle und Anhänge der Verträge zum Primärrecht, da sie demnach als Bestandteil der Verträge betrachtet werden. Direkte Regelungen zum Schutz der Biodiversität sind im primären Unionsrecht nicht zu finden, allerdings gibt es einige Regelungen zum Umweltschutz.

So verpflichtet die Charta der Grundrechte im Art. 37 die Europäische Union dazu, ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in ihre Politik einzubeziehen sowie nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung dies sicherzustellen. In ihrer Gesamtheit umfasst die Grundrechtecharta Rechte, Freiheiten und Grundsätze, an welche die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU sowie die Mitgliedsstaaten gebunden sind, gemäß Art. 51 Abs. 1 S. 1 Charta der Grundrechte.

Der Vertrag über die Europäische Union beinhaltet beispielsweise Bestimmungen über demokratische Grundsätze, die Organe und das auswärtige Handeln der Union. Des Weiteren sind Ziele im Art. 3 EUV festgehalten. Zu diesen zählt die nachhaltige Entwicklung Europas, auf die die Europäische Union u.a. über ein hohes Maß an Umweltschutz und die Verbesserung der Umweltqualität, gemäß Art. 3 Abs. 3 S. 2 EUV, hinwirkt.

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union spezifiziert die Grundsätze des Vertrags über die Europäische Union. So greifen die Art. 11, 191 - 193 AEUV den Umweltaspekt des Art. 3 Abs. 3 S. 2 EUV wieder auf. „Von besonderer Bedeutung ist

²⁵ Hobe/Fremuth, Europarecht, 10. Aufl., § 10 Rdnr. 10.

²⁶ Vgl. Bieber/Epiney u.a., Die Europäische Union, 14. Aufl., § 6 Rdnr. 8.

[dabei] die sog. **Querschnittsklausel**, die [im] Art. 11 AEUV [verankert ist. Sie] trägt dem ‚Querschnittscharakter‘ der Umweltpolitik Rechnung: Diese kann nicht als isolierte Politik neben anderen verfolgt werden, sondern ihre Zielsetzungen können von vornherein nur unter der Voraussetzung erreicht werden, dass ihre Belange auch im Rahmen anderer Politiken mitbedacht und mitverfolgt werden.“²⁷ Darauf aufbauend beinhalten die Art. 191 - 193 AEUV Ziele, Grundsätze und Leitlinien sowie die Modalitäten zur Beschlussfassung der europäischen Umweltpolitik. Zu den Zielen der europäischen Umweltpolitik, Art. 191 Abs. 1 AEUV, zählen wie auch schon im Art. 11 EUV die Erhaltung und der Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung der Qualität dieser. Ergänzt wird dies durch den Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler und globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels. Die Umweltpolitik der Europäischen Union beruht gemäß Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV auf drei Prinzipien. „[Z]um einen [gilt] das *Vorsorgeprinzip*, [welches darauf abstellt, dass] mögliche Gefahren für die Umwelt bereits im Vorfeld [...] ausgeschaltet werden sollen, [zum anderen] das *Ursprungsprinzip*, wonach nicht allein Symptome von Umweltbeeinträchtigungen bekämpft, sondern Probleme an der »Quelle« angegangen werden sollen [und drittens] das *Verursacherprinzip*, wonach der Verursacher für Folgeschäden verantwortlich ist.“²⁸ Die Beschlussfassung über Maßnahmen der Umweltpolitik erfolgt nach Maßgabe des Art. 192 AEUV durch das Europäische Parlament und den Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Gemäß Art. 193 AEUV können die Mitgliedsstaaten verstärkte Schutzmaßnahmen beibehalten oder ergreifen.

3.2 Sekundärrecht

„Das sekundäre Unionsrecht umfasst die Rechtsakte der Unionsorgane, die aufgrund der Verträge oder aufgrund einer Ermächtigung durch einen anderen Rechtsakt (etwa Erlass von Durchführungsbestimmungen) erlassen worden sind.“²⁹ Zu diesen zählen die im Art. 288 Abs. 1 AEUV aufgeführten Rechtshandlungen: Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen. Des Weiteren ist es möglich, dass die Organe, gemäß Art. 296 Abs. 1 AEUV, auch andere Rechtsakte wählen können, wenn in den Verträgen keine Handlungsform vorgeschrieben ist. Diese werden als „Rechtshandlungen eigener Art – sui generis [ohne Hervorhebung, durch Verfasser]“³⁰ –

²⁷ Epiney in: *Bieber/Epiney u.a.*, Die Europäische Union, 14. Aufl., § 35 Rdnr. 11.

²⁸ *Hobe/Fremuth*, Europarecht, 10. Aufl., § 31 Rdnr. 1.

²⁹ *Herdegen*, Europarecht, 23. Aufl., § 8 Rdnr. 51.

³⁰ Haag/Kotzur in: *Bieber/Epiney u.a.*, Die Europäische Union, 14. Aufl., § 6 Rdnr. 25.

bezeichnet, beispielhaft sind die Geschäftsordnungen, Leitlinien, Programme und Mitteilungen.³¹

Auf dem Feld der Umweltpolitik „bestehen über 250 Rechtsakte von allerdings unterschiedlicher Bedeutung“³². Das Sekundärrecht lässt sich bezogen auf dieses Rechtsgebiet „in fünf große Kategorien [gliedern]: allgemeine Regeln, medienschützendes Umweltrecht, Schutz vor bestimmten Tätigkeiten oder Stoffen, Bewirtschaftung und Umweltressourcen sowie Klimaschutz.“³³ Durch die Rechtsakte in diesen Bereichen werden Standards geschaffen, an die die Mitgliedsstaaten ihre Normen und ihr Handeln anzunähern haben.³⁴

Verordnungen sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar, gemäß Art. 288 Abs. 2 S. 2 AEUV. Von Bedeutung für die Biodiversität ist hierbei die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (VO (EU) 2018/848), weswegen diese unter Abschnitt 3.2.2 näher betrachtet wird.

Bevorzugt nutzt die Europäische Union zur Normierung ihrer Umweltpolitik die Richtlinie, da deren Regelungen sich gut in nationales Recht integrieren lassen.³⁵ Diese ist im Gegensatz zur Verordnung nicht unmittelbar gültig und nach Art. 288 Abs. 3 AEUV nur hinsichtlich des vereinbarten Ziels verbindlich. Die Richtlinie muss demzufolge nach noch in nationales Recht überführt werden. Im Abschnitt 3.2.1 wird auf diesen Rechtsakt anhand zwei ausgewählter Richtlinien, die einen Beitrag zur Biodiversität leisten, Bezug genommen.

Beschlüsse als weitere Handlungsform der Europäischen Union sind an bestimmte Adressaten gerichtet und für diese in all ihren Teilen verbindlich (Art. 288 Abs. 4 AEUV). Empfehlungen und Stellungnahmen sind hingegen gemäß Art. 288 Abs. 5 AEUV nicht verbindlich. Auf diese drei Rechtsakte wird im Folgenden nicht weiter eingegangen. Zu den Rechtshandlungen eigener Art nach Art. 296 Abs. 1 AEUV zählen auf dem Gebiet der Umweltpolitik der europäische Grüne Deal und die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, welche im weiteren Verlauf näher betrachtet werden.

³¹ Vgl. Haag/Kotzur in: *Bieber/Epiney u.a.*, Die Europäische Union, 14. Aufl. § 6 Rdnr. 39.

³² Epiney in: ebd., § 35 Rdnr. 22.

³³ Epiney in: ebd., § 35 Rdnr. 22.

³⁴ Vgl. *Hobe/Fremuth*, Europarecht, 10. Aufl., § 31 Rdnr. 2.

³⁵ Vgl. Epiney in: *Bieber/Epiney u.a.*, Die Europäische Union, 14. Aufl. § 35 Rdnr. 22.

3.2.1 Fauna-Flora-Habitat – und Vogelschutzrichtlinie

Wie auf der ganzen Welt ist auch in Europa ein Rückgang der Biodiversität zu verzeichnen, weswegen sich die Europäische Gemeinschaft 1992 verpflichtet sah Maßnahmen zu ergreifen.³⁶ Ein weiterer Anstoß war die Tatsache, dass die heutige Europäische Union zu der Zeit dem Übereinkommen über biologische Vielfalt der Vereinten Nationen beigetreten ist. Als Maßnahme zur Umsetzung der Biodiversitätskonvention wurde daher die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) beschlossen. Gemeinsam mit der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, V-RL) soll gemäß Art. 3 Abs. 1 FFH-RL ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet werden. Die Fassung der Vogelschutzrichtlinie von 2009 ist bereits eine überarbeitete Version derer aus dem Jahr 1979.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie hat gemäß Art. 2 Abs. 1 FFH-RL zum Ziel zur Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Um dies zu erreichen, werden die Mitgliedsstaaten im Art. 4 Abs. 1 FFH-RL verpflichtet in der ersten Phase eine Liste mit besonderen Schutzgebieten nach Maßgabe der Anhänge I und II zu erstellen. Anschließend wird auf Grundlage dieser in der zweiten Phase, gemäß Art. 4 Abs. 2 FFH-RL, der Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt, welcher dann im Verfahren nach Art. 21 FFH-RL verbindlich festgelegt wird. Diese Vorgänge sind soweit abgeschlossen. „Deutschland hat bislang 4.544 FFH-Gebiete [Fauna-Flora-Habitat-Gebiete] gemeldet (Stand: 2019), die sich auf drei biogeografische Regionen (alpin, atlantisch, kontinental) verteilen. Dies entspricht einem Meldeanteil von 9,3% bezogen auf die Landfläche.“³⁷

Die Vogelschutzrichtlinie zielt nach Art. 1 Abs. 1 V-RL auf den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung der wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, ab und regelt die Nutzung dieser Arten. Die Mitgliedsstaaten haben hierfür gemäß Art. 2 und 3 V-RL die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese sollen dafür sorgen, dass eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume erhalten oder wiederhergestellt wird (Art. 3 Abs. 1 V-RL).

³⁶ Vgl. J. Schumacher/A. Schumacher in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, Bundesnaturschutzgesetz, 3. Aufl., § 31 Rdnr. 1.

³⁷ J. Schumacher/A. Schumacher in: ebd., § 31 Rdnr. 92.

„Mit diesen Richtlinien soll die dauerhafte Erhaltung der europäischen Lebensraumtypen und Arten in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet“³⁸ und dadurch die biologische Vielfalt gewahrt werden. Deutschland hat die Regelungen beider Richtlinien in den §§ 31 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) verankert. So ist in § 31 BNatSchG festgeschrieben, dass der Bund und die Länder die Verpflichtungen, die sich aus Art. 3 FFH-RL ergeben, zu erfüllen haben. § 1 BArtSchV regelt in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage welche Arten welchem Schutz unterstehen und § 4 BArtSchV legt Tätigkeiten fest, die verboten sind.

3.2.2 Verordnung über ökologisch/biologische Produktion

Die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hat Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, denn „[ö]kologisch/biologisch bestellte Felder weisen rund 30 % mehr Biodiversität auf“³⁹. Zu dem verfolgt die Verordnung im Art. 4 lit. c und e das Ziel einen Beitrag zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt zu leisten, insbesondere durch Verwendung uneinheitlichen pflanzengenetischen Materials.

Zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen hat die Europäische Kommission den Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion vorgelegt. Dieser baut auf dem vorherigen Aktionsplan auf, welcher von 2014 bis 2020 gültig war, und erstreckt sich über den Zeitraum 2021 – 2024 (so in der Einleitung des neuen Aktionsplans auf Seite 3). Der Aktuelle „sieht 23 Maßnahmen in drei Schwerpunktbereichen – Förderung des Verbrauchs, Ausbau der Produktion und weitere Stärkung der Nachhaltigkeit [ohne Hervorhebung, durch Verfasser] – vor“⁴⁰. Diese werden in den Kapiteln 1 bis 3 des Aktionsplans zur Förderung der biologischen/ökologischen Produktion erläutert. Zu den Maßnahmen zählen u.a. ein EU-Schulprogramm (Maßnahme 4), Forschung und Innovation (Maßnahme 16) sowie eine Stärkung des Tierschutzes (Maßnahme 21). Der Aktionsplan steht dabei im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030.⁴¹

³⁸ J. Schumacher/A. Schumacher in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, Bundesnaturschutzgesetz, 3. Aufl., § 31 Rdnr. 2.

³⁹ *Europäische Kommission*, Kommission stellt Maßnahmen zur Förderung der Bio-Produktion vor.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Vgl. ebd.

3.3 Europäischer Grüner Deal

„Der europäische Grüne Deal ist unsere neue Wachstumsstrategie. [...] Wir sind fest entschlossen, dabei erfolgreich zu sein im Interesse unseres Planeten und des Lebens darauf“⁴² – so die Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen am 11.12.2019 in Brüssel bei der Vorstellung des europäischen Grünen Deals. Als Ziele hat sich die Europäische Kommission gesetzt, dass die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist, so auf Seite 2 des europäischen Grünen Deals formuliert. Die Maßnahmen des europäischen Grünen Deals sollen zudem dazu beitragen, dass Europa „der erste klimaneutrale Kontinent der Welt“⁴³ wird.

Bestandteil des europäischen Grünen Deals ist des Weiteren ein „Fahrplan mit Maßnahmen [ohne Hervorhebung, durch Verfasser], um den effizienten Umgang mit Ressourcen zu fördern, indem zu einer sauberen und kreislaforientierten Wirtschaft übergegangen, der Klimawandel aufgehalten, gegen den Verlust an Biodiversität vorgegangen und die Schadstoffbelastung reduziert wird“⁴⁴. Die Europäische Kommission setzt zur Erreichung ihrer Ziele auf die Entwicklung neuer Maßnahmen und Strategien, aber auch auf die geltenden Regelungen, so sinngemäß auf Seite 5 des europäischen Grünen Deals. Zu den geltenden Regelungen zählen u.a. die Vogelschutzrichtlinie, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik. Neu geschaffen wurden beispielsweise die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“.

„Der europäische Grüne Deal erstreckt sich auf **alle Wirtschaftszweige** – Verkehr, Energie, Landwirtschaft und Gebäude sowie die Stahl-, Zement-, IKT-, Textil- und Chemieindustrie.“⁴⁵ Dadurch werden die umweltpolitischen Herausforderungen übergreifend angegangen, um so auf der einen Seite Akzeptanz für die Maßnahmen zu gewinnen und auf der anderen Seite an allen möglichen Punkten Fortschritte zu erzielen. „Der Green Deal ist damit letztlich eine ganzheitliche Strategie [ohne Hervorhebung, durch Verfasser], welche die Nachhaltigkeit in Europa umfassend verwirklichen soll“⁴⁶.

⁴² Europäische Kommission, Der europäische Grüne Deal (Pressemitteilung).

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Frenz in: Frenz, Klimaschutzrecht, Einf. A Rdnr. 13.

3.4 EU-Biodiversitätsstrategie für 2030

„Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ist ein umfassender, ehrgeiziger und langfristiger Plan zum Schutz der Natur und zur Umkehrung der Schädigung der Ökosysteme [sowie] Kernstück des europäischen Grünen Deals [ohne Hervorhebung, durch Verfasser]“⁴⁷. Diese ist, gemäß Seite 16 des europäischen Grünen Deals, der Beitrag der Europäischen Union zur Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die im Oktober 2020 in Kunming (China) stattfinden sollte, um dem Biodiversitätsverlust Einhalt zu bieten.

Die Biodiversitätsstrategie „zielt [...] darauf ab, die Widerstandsfähigkeit unserer Gesellschaften gegenüber künftigen Bedrohungen zu stärken. Dazu zählen: die Auswirkungen des Klimawandels[,] Waldbrände[,] Ernährungsunsicherheit [sowie] Seuchenausbrüche – unter anderem durch den Schutz von Wildtieren und -pflanzen und die Bekämpfung des illegalen Artenhandels“⁴⁸. Für die Zielerreichung baut die Strategie auf den vier Pfeilern „Protect Nature[,] Restore Nature[,] Enable transformative change [and] EU action to support biodiversity globally“⁴⁹ auf.

Kapitel zwei der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 thematisiert die beiden Schwerpunkte des Rechtsaktes. Diese sind die Errichtung eines kohärenten Netzes an Schutzgebieten und die Erweiterung dessen sowie die Wiederherstellung der Natur durch Wiederherstellung der Ökosysteme an Land und im Meer. Hierfür sind Maßnahmen zum Ausbau des Natura-2000-Netzes, der ökologisch/biologischen Bewirtschaftung von Feldern und der Reduktion von Beifang vorgesehen sowie das Pflanzen von drei Milliarden Bäumen. Wie auch beim europäischen Grünen Deal ist ein Fahrplan mit Maßnahmen Teil der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030.⁵⁰

Die Europäische Kommission hat erkannt, dass sie ihre Ziele und Maßnahmen nicht nur durch den Einsatz von Regulierungen erreichen kann. „The Strategy [...] also requires action by citizens, businesses, social partners and the research and knowledge community, as well as strong partnerships between local, regional, national and European level. [It] therefore sets out measures to mobilise such actions and enable transformative change.“⁵¹

⁴⁷ Europäische Kommission, Biodiversitätsstrategie für 2030.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Europäische Kommission, EU Biodiversity Strategy for 2030, S. 8.

⁵⁰ Vgl. ebd., S. 33 f.

⁵¹ Ebd., S. 7.

4 Rechtliche Grundlagen zum Schutz der Biodiversität im nationalen Recht

Die nationalen Regelungen zum Schutz der Biodiversität sind geprägt vom Völker- und Unionsrecht, wie beispielsweise durch die Biodiversitätskonvention, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie. Die biologische Vielfalt ist im Bundesnaturschutzgesetz sowie in zahlreichen spezialgesetzlichen Regelungen verankert, welche Einzelaspekte der Biodiversität regeln.

4.1 Regelungen des Naturschutzes

Der Naturschutz ist im Verfassungsrecht insoweit verankert, als dass sich der Staat in Art. 20a GG verpflichtet die natürlichen Grundlagen und die Tiere, auch in Verantwortung für die künftige Generation, zu schützen. Die Gesetzgebungskompetenz für den Naturschutz und die Landschaftspflege ergibt sich aus Art. 72 Abs. 3 und 74 Abs. 1 Nr. 29 GG. Demnach liegt die konkurrierende Gesetzgebung vor, mit der Besonderheit, dass die Länder abweichende Regelungen treffen können, wenn der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat, gemäß Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GG. Die Abwandlungen dürfen dabei nicht die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes betreffen. Der Bund hat mit dem Bundesnaturschutzgesetz von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.

§ 1 Abs. 1 BNatSchG greift in seiner Regelung zum Schutz der Natur und Landschaft den Gedanken des Art. 20a GG auf. Er beinhaltet zu dem drei Schutzziele, die auf Dauer gesichert werden sollen. Eines dieser ist die biologische Vielfalt, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Diese Verankerung verdeutlicht die Relevanz der Biodiversität und geht dabei auf das Übereinkommen über biologische Vielfalt zurück, welches, wie unter Abschnitt 2.3 ausgeführt, zum Erhalt der Biodiversität verpflichtet.⁵² Definiert wird die biologische Vielfalt in § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen. „Die Erhaltung von Diversität begründet sich [...] in der Möglichkeit, die Leistung und Funktion von Arten, Lebensgemeinschaften, Ökosystemen und Landschaften im jeweiligen räumlichen Kontext konkret geltend machen zu können.“⁵³

⁵² Vgl. A. Schumacher/J. Schumacher in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, Bundesnaturschutzgesetz, 3. Aufl., § 1 Rdnr. 33.

⁵³ Mengel in: *Frenz/Müggenborg*, BNatSchG, 3. Aufl., § 1 Rdnr. 31.

§ 1 Abs. 2 BNatSchG benennt „spezifische Maßgaben, die das Grundziel der dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt konturieren“⁵⁴. Dabei wird verdeutlicht, dass die Biodiversität die „drei [Aspekte] Vielfalt der Ökosysteme (dazu gehören Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften), die Artenvielfalt und drittens die genetische Vielfalt innerhalb der Arten“⁵⁵ umfasst. Die dauerhafte Sicherung hinsichtlich des Erhalts und des Austauschs zwischen Populationen aus § 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG wird im § 21 BNatSchG aufgegriffen. Diese soll gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 BNatSchG über den Biotopverbund, welcher aus einem Netz verbundener Biotope besteht (§ 20 Abs. 1 BNatSchG), realisiert werden. Eine Population ist eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art, nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG. Ein Biotop wird in § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG definiert als Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen. Der Biotopverbund soll zudem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen, gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 BNatSchG, welche auf Grund der Regelung des § 21 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 BNatSchG ebenfalls Bestandteil dessen sind. Wie der Aufbau und die Ausgestaltung dieses Schutzgebietes konkret zu erfolgen haben, ist unter Verweis auf die Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie in den §§ 31 ff. BNatSchG geregelt.

4.2 Nationale Biodiversitätsstrategie

Auf Grund dessen, dass Deutschland, wie unter Abschnitt 2.3 ausgeführt, dem Übereinkommen über biologische Vielfalt beigetreten ist, musste es gemäß Art. 6 lit. a CBD eine nationale Strategie entwickeln. Diese Verpflichtung hat die BRD mit dem Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt erfüllt.⁵⁶ Zentrales Bestreben dieser „ist es, den Rückgang der biologischen Vielfalt aufzuhalten und bis zum Jahr 2020 eine Trendwende einzuleiten“⁵⁷. Die Strategie umfasst ungefähr 330 Ziele und etwa 430 Maßnahmen in diversen Handlungsfeldern.⁵⁸ Dabei soll für Entscheidungen im ökonomischen und sozialen Bereich die ökologische Tragfähigkeit der Maßstab sein.⁵⁹

⁵⁴ Mengel in: *Frenz/Müggenborg*, BNatSchG, 3. Aufl., § 1 Rdnr. 51.

⁵⁵ *Bundesamt für Naturschutz*, Begriffserläuterungen.

⁵⁶ Vgl. *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit*, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, S. 1.

⁵⁷ *Bundesamt für Naturschutz*, Die Strategie von 2007 in Kürze.

⁵⁸ Vgl. ebd.

⁵⁹ Vgl. *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit*, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, S. 9.

5 Bedeutung des Erhalts der biologischen Vielfalt

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln die rechtlichen Grundlagen zum Schutz der Biodiversität betrachtet wurden, soll nun der Fokus auf der Bedeutung des Erhalts der biologischen Vielfalt liegen. Die Biodiversität ist eine wichtige Lebensgrundlage. Sie liefert uns Nahrungsgrundlagen und filtert Kohlenstoffdioxid aus der Luft, diese Vielfalt zu erhalten ist somit die Pflicht der Menschheit. Jedoch bedeutet mehr Artenvielfalt nicht gleich, dass es besser ist und nur dann schützenswert ist. Denn gesunde Ökosysteme funktionieren nur bei der richtigen Artenzusammensetzung, sprich wenn die Arten sich am jeweiligen Standort an das vorherrschende Klima anpassen können.⁶⁰

In Anbetracht des Klimawandels steht die Welt vor einer globalen Herausforderung. Diesem kann beispielsweise mit der biologischen Vielfalt begegnet werden. Denn „[e]in reicher Genpool führt dazu, dass Organismen, Arten und somit auch ganze Ökosysteme gesund und flexibel bleiben und sich an sich verändernde Lebensbedingungen anpassen können“⁶¹. Auch vor diesem Hintergrund sind der Erhalt und die Sicherung der Biodiversität von großer Bedeutung.

Doch dieser wertvolle Artenreichtum ist bedroht. Die „fünf Hauptursachen für den Verlust an biologischer Vielfalt [sind] Veränderungen bei der Land- und Meeresnutzung, übermäßige Ressourcennutzung, Klimawandel, Umweltverschmutzung und invasive gebietsfremde Arten“⁶². Diese Ursachen sind menschengemacht, so dass auch nur er diese Entwicklung beenden kann. Damit dies möglich ist, sind globale Regelungen mit einheitlichen Standards von Nöten.

„Eine der Hauptaufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes besteht daher in der Verringerung des dramatischen Artenschwundes durch die Bereitstellung und Erhaltung von natürlichen Lebensräumen, die vor artengefährdenden Beeinträchtigungen durch den Menschen zu schützen sind.“⁶³ Aus diesem Grund ist die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 der Europäischen Kommission ein wichtiges Instrument, um dieser Entwicklung zu begegnen. Deutschland hat dies ebenfalls mit der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt 2007 versucht. Inwieweit dies gelungen ist wird u.a. im folgenden Kapitel betrachtet, um so den Umsetzungsbedarf zu kennzeichnen.

⁶⁰ Vgl. *Bundesamt für Naturschutz*, Begriffserläuterungen ("Je mehr desto besser?").

⁶¹ *Bundesamt für Naturschutz*, Begriffserläuterungen (Anpassung an Umweltveränderungen).

⁶² *Isermeyer/Nieberg u.a.*, Auswirkungen aktueller Politikstrategien (Green Deal, Farm-to-Fork, Biodiversitätsstrategie 2030; Aktionsprogramm Insektenschutz) auf Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei, S. 88.

⁶³ *Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 12. Aufl., § 10 Rdnr. 2.

6 Umsetzung EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 in Deutschland

Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 der Europäischen Kommission umfasst ein großes Maßnahmenpaket, um die biologische Vielfalt in der Europäischen Union zu bewahren bzw. wiederherzustellen. Nachfolgend werden aus dieser stellvertretend die beiden Handlungsfelder Meeresökosysteme und landwirtschaftlich genutzte Flächen näher betrachtet, mit dem Blickwinkel darauf wie sie in Deutschland umzusetzen sind und was gegebenenfalls im deutschen Recht zu ändern ist.

6.1 Meeresökosysteme

Normen zum Meeresnaturschutz, im Rahmen dessen auch die Meeresökosysteme betrachtet werden, sind über mehrere Regelwerke verteilt. So gibt es Bezüge im Seerechtsübereinkommen und der Biodiversitätskonvention, auf Völkerrechtsebene, im Europarecht finden sich Regelungen in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL). Des Weiteren existieren Regionale Übereinkommen zu bestimmten Meeresgebieten. Im deutschen Recht sind im Kapitel 6 des Bundesnaturschutzgesetzes Bestimmungen zum Meeresnaturschutz verankert. Zentraler Anknüpfungspunkt bei den meisten dieser Regelungen ist der Schutz der Meeresökosysteme. „Ökosysteme sind Wirkungsgefüge aus Arten und Lebensgemeinschaften und ihrer unbelebten natürlichen und anthropogenen Umwelt [und] sollen [...] als ganzheitliche Erscheinungsformen der physischen Umwelt verstanden werden.“⁶⁴ Bezogen auf das Meer wären dies beispielsweise die Küsten oder die Tiefsee. Die Regelungen für diesen Bereich sind stark vom Völkerrecht geprägt, insbesondere durch das Seerechtsübereinkommen.

Die biologische Vielfalt der Meeresökosysteme erfährt durch anthropogene - durch den Menschen geschaffene - Einwirkungen einen starken Rückgang.⁶⁵ Diese Faktoren können in die Aspekte „**Verschmutzung** durch Schad- und Nährstoffe (Variante I), **nicht-stofflich**[...] technische[...] oder ressourcenbezogene[...] **Eingriffe** in marine Ökosysteme bzw. Lebensräume (Variante II) [und in] **Mischtatbestände** von Aktivitäten, deren Auswirkungen auf das marine Ökosystem beiden Varianten zugeordnet werden können (Variante III)“⁶⁶ systematisiert werden. Zur Variante I zählen Faktoren wie beispielsweise der Klimawandel, die Verschmutzung durch Plastik und die Ölverschmutzung; bei Variante II ist die Seefischerei (Überfischung, Beifang und Grundfischerei), die Windparks

⁶⁴ Mengel in: *Frenz/Müggenborg*, BNatSchG, 3. Aufl., § 1 Rdnr. 54.

⁶⁵ Vgl. D. Czybulka in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, Bundesnaturschutzgesetz, 3. Aufl., vor § 56 Rdnr. 5.

⁶⁶ D. Czybulka in: ebd., vor § 56 Rdnr. 6.

und der Kies- und Sandabbau zu nennen; Variante III umfasst die wissenschaftliche Meeresforschung.⁶⁷

6.1.1 Seerechtsübereinkommen

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen wird ein kurzer Überblick über die Regelungen des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) gegeben. Dies wurde „1982 [im Zuge] der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen erarbeitet und angenommen[, zu dem entspricht] das UN-Seerechtsübereinkommen [...] weitgehend dem Völkergewohnheitsrecht“⁶⁸. Es enthält Bestimmungen zu den Souveränitäten der Küstenstaaten und teilt die Meere in Zonen ein.

Jeder Staat kann nach Art. 3 SRÜ die Breite seines Küstenmeers selbst festlegen, jedoch höchstens auf zwölf Seemeilen entfernt von der Basislinie. Die 12-Meilen-Grenze bildet somit gleichzeitig die seewärtige Grenze, gemäß Art. 4 SRÜ. Die Basislinie entspricht der Niedrigwasserlinie entlang der Küste, wie sie in den vom Küstenstaat amtlich anerkannten Seekarten großen Maßstabs eingetragen ist, nach Art. 5 SRÜ.

Die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) ist ein gemäß Art. 55 SRÜ jenseits des Küstenmeeres gelegenes und an dieses angrenzende Gebiet. Der Küstenstaat hat in diesem Bereich auf Grundlage des Art. 56 Abs. 1 SRÜ souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse, die ihm die Nutzung des Gebietes erlauben, aber ihm auch zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt verpflichtet. Die ausschließliche Wirtschaftszone schließt an die seewärtige Grenze an und kann sich bis zu höchstens 200 Seemeilen erstrecken, gemäß Art. 57 SRÜ. Dies wären auf Deutschland bezogen die jeweiligen Bereiche der Nord- und Ostsee.

Der Festlandssockel ist in Art. 76 Abs. 1 SRÜ definiert als jenseits eines Küstenmeeres gelegener Meeresboden und Meeresuntergrund der Unterwassergebiete. Weiter heißt es in Art. 76 Abs. 1 SRÜ, dass sich dieser über die gesamte natürliche Verlängerung eines Landgebietes bis zur äußeren Kante des Festlandrandes oder bis zu einer Entfernung von 200 Seemeilen von den Basislinien erstrecken kann. Des Weiteren wird ausgehend von den Basislinien die Breite des Küstenmeeres an der Stelle gemessen, wo die äußere Kante des Festlandrands in einer geringeren Entfernung verläuft, so Art. 76 Abs. 1 SRÜ weiter. Der Festlandssockel deckt sich von seinem Umfang her somit mit der

⁶⁷ Vgl. D. Czybulka in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, Bundesnaturschutzgesetz, 3. Aufl., vor § 56 Rdnr. 8-10, 12-15, 17, 18 und 20.

⁶⁸ *Herdegen*, Völkerrecht, 20. Aufl., § 31 Rdnr. 1 f.

ausschließlichen Wirtschaftszone. Dies betrifft auf Deutschland bezogen wieder die deutschen Gebiete der Nord- und Ostsee.

Das Seerechtsübereinkommen verpflichtet die Staaten zudem in Art. 192 SRÜ die Meeresumwelt zu schützen und zu bewahren. Gemäß Art. 194 SRÜ haben die Staaten erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zum einen die Verschmutzung der Meeresumwelt zu verhindern (Abs. 1) und zum anderen die Ökosysteme sowie den Lebensraum der aquatischen Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren (Abs. 5).

6.1.2 Status quo in Deutschland

Einfach gesetzlich ist der Meeresnaturschutz im Kapitel 6 des Bundesnaturschutzgesetzes verankert. § 56 BNatSchG enthält zunächst Regelungen zum Geltungs- und Anwendungsbereich, wonach gemäß Abs. 1 die Vorschriften des Gesetzes mit Ausnahme des Kapitels 2 (Landschaftsplanung) gelten. Dabei findet auch die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie der Europäischen Union sowie das Seerechtsübereinkommen Anwendung. Die §§ 56-58 BNatSchG nehmen zudem Bezug auf die Einteilung der Meereszonen nach dem SRÜ.

Der § 57 BNatSchG beinhaltet Regelungen bezüglich der Auswahl geschützter Meeresgebiete im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels.⁶⁹ Diese werden dabei nach § 20 Abs. 2 BNatSchG bestimmt und sollen gemäß § 56 Abs. 2 BNatSchG dazu beitragen zusammenhängende und repräsentative Netze geschützter Meeresgebiete nach Art. 13 Abs. 4 MSRL aufzubauen. An Deutschland grenzen die Meere Nord- und Ostsee. In diesen existieren bisher „zehn Natura 2000-Gebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone [...] als sechs Naturschutzgebiete[, die] seit dem 22.09.2017 unter Schutz gestellt“⁷⁰ sind. In der Nordsee liegen die NSG Borkum Riffgrund, Doggerbank und Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht, bestehend aus den gleichnamigen Natura-2000-Gebieten.⁷¹ In der Ostsee befinden sich die Naturschutzgebiete Fehmarnbelt und Kadetrinne, bestehend aus den gleichnamigen Natura-2000-Gebieten, sowie das NSG Pommersche Bucht – Rönnebank, welches sich aus den Natura-2000-Gebieten Westliche Rönnebank, Adlergrund, Pommersche Bucht mit Oderbank und Pommersche Bucht zusammensetzt.⁷²

Als weitere einfach gesetzliche Grundlage enthält das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Bestimmungen zur Bewirtschaftung von Küsten- (§§ 43 – 45 WHG) und Meeresschiffen-

⁶⁹ Vgl. Heselhaus in: *Frenz/Müggenborg*, BNatSchG, 3. Aufl., § 57 Rdnr. 1.

⁷⁰ Bundesamt für Naturschutz, Nationale Meeresschutzgebiete.

⁷¹ Vgl. ebd.

⁷² Vgl. ebd.

sern (§§ 45a – 45l WHG). Küstengewässer werden in § 3 Nr. 2 WHG definiert als das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder zwischen der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres. Meeresgewässer umfassen nach § 3 Nr. 2a WHG die Küstengewässer sowie die Gewässer im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, jeweils einschließlich des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes. Im § 44 WHG ist festgelegt, dass die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 – 31 WHG entsprechend gelten, soweit Küstengewässer nach der Maßgabe des § 7 Abs. 5 S. 2 WHG vorliegen. Zu den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 WHG zählt nach Nr. 1 die Vermeidung einer Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands sowie nach Nr. 2 die Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes. Die Bewirtschaftungsziele für Meeresgewässer sind im § 45a WHG enthalten und umfassen nach Abs. 1 die Vermeidung einer Verschlechterung ihres Zustands (Nr. 1) und die Erhaltung des guten Zustands oder die Erreichung dessen bis spätestens zum 31. Dezember 2020 (Nr. 2). § 45a Abs. 2 WHG enthält Maßnahmen, um diese Ziele zu erlangen. Dazu gehört insbesondere der Schutz der Meeresökosysteme (Nr. 1), die Vermeidung und Verminderung von Einträgen nach Nr. 2, um signifikante nachteilige Auswirkungen u.a. auf die biologische Vielfalt auszuschließen, und der Erhalt oder die Schaffung einer nachhaltigen Meeresnutzung (Nr. 3). § 45a Abs. 3 WHG „setzt Art. 4 und 5 der MSRL um, indem er die Nord- und Ostsee als gesondert zu bewirtschaftende Gebiete ausweist“⁷³. Was unter dem Zustand der Meeresgewässer zu verstehen ist erläutert § 45b Abs. 1 WHG und der gute Zustand wird im § 45b Abs. 2 WHG näher beschrieben. Beide Bestimmungen übernehmen dabei die Definitionen aus Art. 3 Nr. 4 und 5 MSRL. „Die Entwurfsbegründung zu § 45b Abs. 2 WHG stellt klar, dass unter einem ‚dynamischen Meeresgewässer‘ in erster Linie ein System zu verstehen ist, welches flexibel auf Änderungen der Umwelt (z.B. Klima) reagiert.“⁷⁴ Die §§ 45c – 45k WHG dienen der Umsetzung der Regelungen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie.

Des Weiteren sind Maßnahmen und Ziele für den Schutz und den Erhalt der Meeresökosysteme in der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt festgehalten. So sollen die Küsten- und Meeresgewässer einen guten Qualitätszustand bis 2015 bzw. 2021 erreichen sowie der Rückgang von Arten und Lebensräumen bis 2010 gestoppt und bis zum Jahr 2020 sich signifikant verbessert haben.⁷⁵ Zur Erreichung der Ziele fordert die Strategie u.a., dass sowohl der Ökosystemansatz, welcher in den internationalen Kooperationen OSPAR und HELCOM verankert ist, angewandt wird als auch ein gemeinsames

⁷³ Fröhlich in: *Wellmann/Queitsch u.a., Wasserhaushaltsgesetz*, 2. Aufl., § 45a Rdnr. 3.

⁷⁴ Fröhlich in: ebd., § 45b Rdnr. 2.

⁷⁵ Vgl. *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt*, S. 33.

Netz mit Küsten- und Meeresschutzgebieten beider verwirklicht wird.⁷⁶ OSPAR ist die Bezeichnung für das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks und HELCOM ist das Akronym für die Helsinki Kommission, die im Rahmen der internationalen Konvention zum Schutz der Ostsee zuständig ist.⁷⁷ Zudem soll die Fischerei nachhaltig und ökosystemverträglich ausgestaltet werden und die naturnahen Küsten- und Meeresgebiete sollen durch Arten- und Biotopschutzmaßnahmen erhalten werden.⁷⁸

2017 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit einen Rechenschaftsbericht zur Umsetzung der nationalen Strategie für biologische Vielfalt veröffentlicht. Dieser legt dar, dass „wesentliche Ziele [im Küsten- und Meeresbereich] bisher nicht erreicht werden [konnten]: Der Rückgang der Arten und die Degradierung von Lebensräumen schreiten weiter fort. Eine signifikante Verbesserung des Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume ist gegenüber dem vergangenen Berichtszeitraum nicht festzustellen. Der FFH-Bericht 2013 zeigt deutlich, dass sich kein Lebensraumtyp des Meeres und der Küsten in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Positive Entwicklungen gab es aber für die Kegelrobbe und den Seehund.“⁷⁹ Als Hauptursachen für die Belastung der Meeresökosysteme mit ihren zu schützenden Arten und Lebensräumen werden die kommerzielle Fischerei, der Kies- und Sandabbau und die Lärmbelastung betrachtet.⁸⁰ Des Weiteren wurde durch eine Erhebung festgestellt, „dass der Größenanteil der nutzungsfreien Zonen (Naturdynamikflächen mit Prozessschutz) immer noch nicht hoch genug ist, um in diesen Gebieten den Artenrückgang und die Degradierung von Lebensräumen zu stoppen“⁸¹. Ein weiteres Ziel der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt war die Errichtung eines „kohärente[n] und gut gemanagte[n] Netzwerk[s] von Meeresschutzgebieten [...], [dieses wurde ebenfalls] nicht erreicht“⁸². Um die Probleme der kommerziellen Fischerei zu bewältigen, hat sich Deutschland für eine Änderung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) eingesetzt, dadurch soll die Natur- und Umweltverträglichkeit sowie der Vorsorgeansatz und der ökosystembasierte Ansatz in den Vordergrund gerückt werden.⁸³ Damit auch die anderen Ursachen, die die Meeresökosysteme belasten, angegangen werden, haben das Bundesamt für

⁷⁶ Vgl. *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit*, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, S. 33.

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 54.

⁷⁸ Vgl. ebd., S. 33.

⁷⁹ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, Biologische Vielfalt in Deutschland – Rechenschaftsbericht 2017, S. 32 f.

⁸⁰ Vgl. ebd., S. 33.

⁸¹ Ebd., S. 36.

⁸² Ebd., S. 33.

⁸³ Vgl. ebd., S. 34.

Naturschutz und das Bundesministerium für Bildung und Forschung einige Projekte auf den Weg gebracht.⁸⁴

6.1.3 Forderungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030

Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 verfolgt als Teilziel die Wiederherstellung eines guten Umweltzustands der Meeresökosysteme und die Unterschutzstellung von 30% der Meere, wovon 10% streng geschützt werden sollen. Die dafür angestrebten Maßnahmen lassen sich in die zwei Bereiche Meeresnaturschutzgebiete und Fischfang unterteilen.

Im ersten Teilgebiet hat die Europäische Kommission die Notwendigkeit erkannt streng geschützte Gebiete zu errichten und dabei kohlenstoffreiche Ökosysteme sowie wichtige Laich- und Aufwuchsgebiete wiederherzustellen, auch im Anbetracht des Verlustes der biologischen Vielfalt in Meeres- und Küstenökosystemen. Des Weiteren verdeutlicht die Strategie, dass die Meeresressourcen nachhaltig genutzt werden müssen und eine Politik der Nulltoleranz gegenüber illegalen Praktiken vertreten werden muss, dies soll durch die vollständige Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU, der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie erfolgen. Als weitere Maßnahme ist vorgesehen ein ökosystembasiertes Bewirtschaftungskonzept anzuwenden, hierfür sollen die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nationale maritime Raumordnungspläne aufstellen. Die Europäische Kommission hat zudem das Ziel gesetzt bis zum Jahr 2021 einen neuen Aktionsplan zur Erhaltung der Fischereiressourcen und zum Schutz der Meeresökosysteme vorzuschlagen. Zu diesem haben diverse Organisationen eine Rückmeldung gegeben, sodass die Europäische Kommission ihn noch annehmen muss.⁸⁵

Im Bereich des Fischfangs beinhaltet die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 als Maßnahme Fanggeräte, die dem Meeresboden Schaden zufügen, nicht mehr zu verwenden und durch den Europäischen Meeres- und Fischereifonds den Übergang zu weniger schädlichen Fangtechniken zu unterstützen. Des Weiteren kennt die Strategie an, dass gesunde Fischbestände für den langfristigen Wohlstand der Fischer, die Gesundheit unserer Ozeane und die biologische Vielfalt von entscheidender Bedeutung sind, weswegen die fischereiliche Sterblichkeit auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags zu halten oder unter dieses Niveau zu bringen ist. Begriffsdefinitionen dieser

⁸⁴ Vgl. *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, Biologische Vielfalt in Deutschland – Rechenschaftsbericht 2017, S. 36 f.

⁸⁵ Vgl. *Europäische Kommission*, Aktionsplan zur Erhaltung der Fischereiressourcen und zum Schutz der Meeresökosysteme.

Fachausdrücke finden sich in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (VO (EU) 1380/2013). Fischereiliche Sterblichkeit, nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 13 VO (EU) 1380/2013, bedeutet den Prozentsatz, mit dem über einen bestimmten Zeitraum Biomasse oder einzelne Fische dem Bestand durch Fischfang entnommen werden. Der höchstmögliche Dauerertrag ist im Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 VO (EU) 1380/2013 definiert als der höchstmögliche theoretische, auf ein Gleichgewicht ausgerichtete Ertrag, der einem Bestand unter den derzeitigen durchschnittlichen Umweltbedingungen auf Dauer durchschnittlich entnommen werden kann, ohne dass der Fortpflanzungsprozess erheblich beeinträchtigt wird. Zudem sollen die Beifänge von Arten, die vom Aussterben bedroht sind minimiert bzw. unterbunden werden, hierfür soll die Datenerhebung über diese Arten verstärkt werden. Als weitere Maßnahme ist in der Strategie verankert Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage von wissenschaftlichen Gutachten und eindeutig definierter Erhaltungsziele festzulegen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 der Europäischen Kommission eine Bandbreite an Maßnahmen beinhaltet, um die biologische Vielfalt in den Meeren zu erhalten oder wiederherzustellen. Sie knüpft dabei an die Schaffung von Schutzgebieten und Regularien bei der Fischerei an.⁸⁶

6.1.4 Änderungsumfang in Deutschland

Im deutschen Meeresnaturschutz gibt es, wie bereits unter Abschnitt 6.1.2 ausgeführt, einige Maßnahmen und Regelungen die ergriffen bzw. geschaffen wurden, um die Biodiversität zu wahren. Dazu kommen nun noch die Ziele und Forderungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 der Europäischen Kommission, welche Deutschland umzusetzen hat. Inwieweit hierbei Änderungsbedarf besteht wird nachfolgend anhand der zwei Bereiche Meeresnaturschutzgebiete und Fischfang erörtert.

⁸⁶ Die in diesem Abschnitt getroffenen Aussagen haben ihren Ursprung auf den Seiten 4 f. und 13 f. der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, soweit keine andere Quelle angegeben ist.

6.1.4.1 Meeresnaturschutzgebiete

Die Meeresschutzgebiete in der Europäischen Union nehmen derzeit eine Fläche von 11% ein und sollen auf 30% erhöht werden, wovon 10% strengem Schutz unterstehen sollen, so die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 im Punkt 2.1. Rechtliche Grundlage zur Errichtung von Schutzgebieten in den deutschen Meeresbereichen ist § 56 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit §§ 20 – 36 BNatSchG. In § 20 BNatSchG ist geregelt welche Kategorien von Schutzgebieten errichtet werden können. Einem strengen Gebietschutz unterliegen Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)⁸⁷. Zudem beziehen sich die §§ 31 ff. BNatSchG auch auf die Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie. In der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone von Nord- und Ostsee gibt es bisher zehn Natura-2000-Gebiete verteilt auf sechs Naturschutzgebiete, dies entspricht einen Flächenanteil von 32% an der AWZ.⁸⁸ Des Weiteren bestehen aktuell fünf Nationalparke, welche anteilig Meeresfläche umfassen; diese sind Hamburgisches Wattenmeer, Jasmund, Niedersächsisches Wattenmeer, Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Vorpommersche Boddenlandschaft.⁸⁹ Auf den ersten Blick scheint dies positiv zu sein, doch wie im Rechenschaftsbericht des Umweltbundesministerium festgehalten ist, schreitet der „Rückgang der Arten und die Degradierung von Lebensräumen“⁹⁰ weiter voran. Überdies verdeutlichen die Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz über die Zustandsbewertungen der Meeresschutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone von Nord- und Ostsee die Defizite bei den zu schützenden Tieren und Pflanzen. So weisen die Sandbänke in der Nordsee in allen drei dortigen Naturschutzgebieten ein mittleres bis starkes Defizit zwischen Soll- und Ist-Zustand auf.⁹¹ Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Schweinswalen in der Nordsee, die ein mittleres Defizit aufzeigen.⁹² Ein weiteres negatives Beispiel sind Tordalk, Trottellumme und Dreizehenmöwe, deren Unterschied zwischen Soll- und Ist-Zustand stark abweicht.⁹³ Positiv stellt sich allerdings die Entwicklung bei der Kegelrobbe, in den Naturschutzgebieten Borkum Riffgrund und Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht, sowie bei der Zwergmöwe, im Naturschutzgebiet Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht dar, welche kein Defizit aufweisen.⁹⁴ In der

⁸⁷ Vgl. J. Schumacher/A. Schumacher/P. Fischer-Hüftle in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, Bundesnaturschutzgesetz, 3. Aufl., § 23 Rdnr. 7.

⁸⁸ Vgl. *Bundesamt für Naturschutz*, Nationale Meeresschutzgebiete.

⁸⁹ Vgl. J. Schumacher/A. Schumacher in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, Bundesnaturschutzgesetz, 3. Aufl., § 24 Rdnr. 10.

⁹⁰ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, Biologische Vielfalt in Deutschland – Rechenschaftsbericht 2017, S. 32.

⁹¹ Vgl. *Bundesamt für Naturschutz*, Die Meeresschutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee, S. 27.

⁹² Vgl. ebd., S. 28.

⁹³ Vgl. ebd., S. 27 f.

⁹⁴ Vgl. ebd., S. 28.

Ostsee sind die Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Zustand bei einigen Arten ebenso gravierend wie in der Nordsee. So zeigt der Schweinswal in allen drei Naturschutzgebieten der Ostsee ein mittleres bis hohes Defizit auf, ebenso wie einige Meeresvogelarten im NSG Pommersche Bucht – Rönnebank.⁹⁵ Positiver ist die Lage bei den Sandbänken, welche keine Abweichung aufzeigen in den beiden Naturschutzgebieten Fehmarnbelt und Pommersche Bucht – Rönnebank, im NSG Kadetrinne sind sie kein Schutzgut.⁹⁶ Diese Entwicklungen legen dar, dass Deutschland bereits ganz gut aufgestellt ist, was die Anzahl der Meeresschutzgebiete betrifft, jedoch beim Schutz der einzelnen Arten und Lebensräume noch stärkere Schutzmaßnahmen ergreifen muss, um die Biodiversität zu erhalten.

Die vollständige Umsetzung bisheriger Rechtsakte stellt eine weitere Forderung der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 im Bereich der Meeresnaturschutzgebiete dar. Zu diesen zählt u.a. die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Zentraler Gegenstand dieser ist die Aufstellung nationaler Meeresstrategien durch jeden Mitgliedsstaat der Europäischen Union, gemäß Art. 1 Abs. 2 und Art. 5 MSRL. Die Strategien betreffen zum einen die Vorbereitung (Art. 5 Abs. 2 lit. a MSRL) und zum anderen ein Maßnahmenprogramm (Art. 5 Abs. 2 lit. b MSRL). Deutschland steckt momentan in der Phase des Art. 13 Abs. 9 MSRL, welche vorsieht, dass über das Maßnahmenprogramm berichtet wird und es gegebenenfalls aktualisiert wird.⁹⁷ Bei der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie ist die BRD schon weiter. Auf Grundlage dieses Rechtsaktes sollen die Mitgliedsstaaten Schutzgebiete errichten, gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. a und Art. 4 Abs. 1 V-RL, um die Lebensstätten und Lebensräume von Vögeln zu erhalten und wiederherzustellen. So gibt es jeweils in Nord- und Ostsee ein Vogelschutzgebiet, diese sind Östliche Deutsche Bucht (Nordsee)⁹⁸ und Pommersche Bucht (Ostsee)⁹⁹. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie verfolgt das gleiche Ziel wie die Vogelschutzrichtlinie. So ist im Artikel 3 Abs. 1 FFH-RL die Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ verankert. Die Mitgliedsstaaten haben zur Erfüllung dessen besondere Schutzgebiete unter Berücksichtigung der in Art 4 Abs. 1 FFH-RL genannten Ziele auszuweisen, gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2 FFH-RL. In Deutschland sind dies in der Nordsee Borkum-Riffgrund, Doggerbank und Sylter Außenriff¹⁰⁰

⁹⁵ Vgl. *Bundesamt für Naturschutz*, Die Meeresschutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee, S. 28 f.

⁹⁶ Vgl. ebd., S. 28.

⁹⁷ Vgl. *BLANO-Geschäftsstelle Meeresschutz*, Berichte Art. 13 - Maßnahmen - Umsetzung EU-MSRL in Deutschland.

⁹⁸ Vgl. *Bundesamt für Naturschutz*, Die Meeresschutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee, S. 43.

⁹⁹ Vgl. *Bundesamt für Naturschutz*, Die Meeresschutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee, S. 44.

¹⁰⁰ Vgl. *Bundesamt für Naturschutz*, Die Meeresschutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee, S. 36.

sowie in der Ostsee Fehmarnbelt, Kadetrinne, Westliche Rönnebank, Adlergrund und Pommerschebucht mit Oderbank¹⁰¹. Die Natura-2000-Gebiete umfassen gemäß Art. 3 Abs. 1 FFH-RL auch die Gebiete aus der V-RL. Das FFH-Gebiet Sylter-Außenriff bildet zusammen mit dem Vogelschutzgebiet Östliche Deutsche Bucht das Komplexgebiet Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht.¹⁰² Ebenso gibt es auch das Komplexgebiet Pommersche Bucht – Rönnebank in der Ostsee, bestehend aus den FFH-Gebieten Rönnebank, Adlergrund und Pommerschebucht mit Oderbank und dem Vogelschutzgebiet Pommersche Bucht.¹⁰³ Bei der Umsetzung der drei soeben betrachteten Richtlinien, lässt sich feststellen, dass Deutschland schon weit vorangeschritten ist und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet bzw. durchgeführt hat. Die Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik wird unter dem Abschnitt 6.1.4.2 betrachtet.

Ein weiteres Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 im Bereich der Meeresnaturschutzgebiete ist es, dass die Mitgliedsstaaten nationale maritime Raumordnungspläne aufstellen, welche alle maritimen Sektoren und Tätigkeiten abdecken sowie gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen beinhalten. In Deutschland gilt die Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee (AWZROV) vom 19. August 2021, welche eine Fortschreibung der Fassung aus dem Jahr 2009 ist, nach § 2 AWZROV. In der Anlage zur Verordnung ist im Punkt 2.2.5 festgelegt, dass in der Nordsee ein Vorbehaltsgebiet für die Fischerei auf Kaisergranat errichtet wird. Für andere Fischereien ist dies nicht vorgesehen, da es aufgrund der starken räumlichen Variabilität der Arten nicht sinnvoll scheint. Für die Rohstoffgewinnung wurden im Abschnitt 2.2.4 mehrere Vorbehaltsgebiete bestimmt. Ebenso finden sich im Punkt 2.2.1 allgemeine Erfordernisse für die wirtschaftliche Nutzung, dies betrifft den Schiffsverkehr und den Ausbau der Windenergie. Von Bedeutung ist der Grundsatz der Nachhaltigkeit und Flächensparsamkeit für alle wirtschaftlichen Nutzungen, festgehalten im Abschnitt 2.2.1. Des Weiteren sind unter Punkt 2.4 Ziele und Grundsätze bestimmt, die dem Schutz und der Verbesserung der Meeresumwelt dienen sollen. Hierzu gehört, dass die sechs nationalen Meeresschutzgebiete zu Vorranggebieten Naturschutz erklärt werden, dadurch soll deren Schutzzweck unterstützt werden. Durch diese Festlegung ist in diesen Gebieten nur eine mit dem Naturschutz vereinbare Nutzung möglich. Somit ist festzuhalten, dass Deutschland die Forderung nach einem nationalen maritimen Raumordnungsplan erfüllt, welcher auch die inhaltlichen Vorgaben bezüglich

¹⁰¹ Vgl. *Bundesamt für Naturschutz*, Die Meeresschutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee, S. 37.

¹⁰² Vgl. *Bundesamt für Naturschutz*, Die Meeresschutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee, S. 40.

¹⁰³ Vgl. *Bundesamt für Naturschutz*, Die Meeresschutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee, S. 41.

der maritimen Tätigkeiten und der Erhaltungsmaßnahmen umfasst. Es bleibt nur abzuwarten inwieweit sich diese Regelungen positiv auf die Meeresökosysteme auswirken.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Deutschland die Forderungen aus der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 bezüglich der Meeresnaturschutzgebiete ganz gut erfüllt, aber noch ein Defizit beim Schutz von Arten und dem Erhalt ihrer Lebensräume besteht.

6.1.4.2 Fischfang

Das zweite Teilgebiet der Forderungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 im Bereich der Meeresökosysteme umfasst den Fischfang. Zentrale Regelungen diesbezüglich finden sich in der Gemeinsamen Fischereipolitik, deren vollständige Umsetzung ein Ziel der Strategie ist. Die GFP ist rechtlich in den Art. 38 – 43 AEUV sowie in der VO (EU) 1380/2013 verankert. Ziel dieser sind langfristig umweltverträglich Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, Populationen fischereilich genutzter Arten auf ein Niveau zu bringen, welches den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, und negative Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem auf ein Mindestmaß zu reduzieren, Art. 2 VO (EU) 1380/2013. Diese decken sich mit den Bestrebungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. Die Maßnahmen der VO (EU) 1380/2013 sind von der Europäischen Union durchzuführen. Die Mitgliedsstaaten können nach Art. 8 Abs. 2 VO (EU) 1380/2013 Bestandsauffüllungsgebiete bestimmen und Bestandserhaltungsmaßnahmen nach Maßgabe des Art. 11 VO (EU) 1380/2013 erlassen. Bestandsauffüllungsgebiete lassen sich in deutschen Regelungen nicht finden. Art. 11 Abs. 1 VO (EU) 1380/2013 nimmt Bezug auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Im Art. 6 Abs. 1 FFH-RL ist diesbezüglich verankert, dass die Mitgliedsstaaten für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen haben. Dieser Aufforderung ist Deutschland beispielsweise mit dem § 7 der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Doggerbank“ nachgekommen. In diesem ist verankert, dass ein Bewirtschaftungsplan zu erstellen ist. Insoweit lässt sich festhalten, dass Deutschland die Erfordernisse der Gemeinsamen Fischereipolitik gut umsetzt.

Eine weitere Forderung der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ist die Beschränkung von Fanggeräten, die schädlich für den Meeresboden sind. Zu diesen zählen u.a. Grundschleppnetze und Baumkurren, welche in der Nordsee zum Einsatz kommen, um Nordseegarnelen, Schollen und Sandaal zu fangen.¹⁰⁴ Regelungen zu grundberührenden Fanggeräten finden sich im § 14 Seefischereiverordnung (SeefiV). In diesem sind technische Merkmale festgehalten, die u.a. bei der Verwendung von Schleppnetzen (Abs.

¹⁰⁴ Vgl. *Bundesamt für Naturschutz*, Grundschleppnetz-Fischerei.

1) und Grundschleppnetzen (Abs. 5) zu beachten sind. Ergänzt wird der § 14 Abs. 1 SeefiV durch die dazugehörige Anlage 4 der Seefischereiverordnung, diese beinhaltet technische Bestimmungen zu einigen Fanggeräten. Zudem sind Verbote im Bereich der Maschenöffnungen im § 14 Abs. 3 und 4 SeefiV verankert. Zuwiderhandlungen dagegen stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 8 SeefiV dar. „Die Fischerei mit mobilen grundberührenden Fanggeräten (zum Beispiel Baumkurren, Dredgen und grundberührende Scherbrettnetzen) hat erhebliche negative Effekte auf benthische Lebensräume wie Sandbänke, Riffe und biogene Strukturen (zum Beispiel Sabellaria-Riffe, Muschelbänke, [u.a.]) mit ihren typischen Lebensgemeinschaften und sensiblen Arten.“¹⁰⁵ Um dieses Problem zu beheben hat der Deutsche Umwelthilfe e.V. die Broschüre „Lebendige Nordsee - Beispiele für vorbildliche Fangmethoden und ihre Anwendbarkeit auf den Nordseeraum“ veröffentlicht, in dieser werden die Garnelen-Pulskurren als umweltfreundlicherer Ersatz für die Baumkurren erachtet¹⁰⁶ und pelagische Scherbretter sollen die Scherbrett-Schleppnetze ersetzen¹⁰⁷.

In der Ostsee werden eher keine grundberührenden Fanggeräte verwendet, stattdessen kommen Stellnetze zum Einsatz, um Dorsch, Heringe und Plattfische zu fangen.¹⁰⁸ Doch diese Fangmethode gefährdet tauchende Seevögel sowie Schweinswale, welche sich im Netz verfangen und so ungewollt zum Beifang werden.¹⁰⁹ Der Schweinswal ist eine bedrohte Art und untersteht nach Anhang IV der FFH-RL strengem Schutz.¹¹⁰ Er ist zwar noch nicht vom Aussterben bedroht, wird aber bei der Stellnetzfisherei zu einem ungewollten Beifang, welchen die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 minimieren will. Zum Schutz des Schweinswals werden akustische Signale am Netz angebracht, um ihn so von den Stellnetzen fernzuhalten, wie erfolgreich diese Methode ist wurde vom Thünen-Institut untersucht, die Ergebnisse sind allerdings noch nicht veröffentlicht.¹¹¹ Auch die hauptsächlich in der Nordsee angewandte Grundstellfisherei sorgt für Beifang von Nichtzielarten, Jungfischen und Wirbellosen.¹¹² Für eine höhere Selektivität können die bereits angesprochenen Pulskurren eingesetzt werden.¹¹³ Zur Unterstützung der notwendigen Untersuchungen und Forschungen zur Reduzierung des Beifangs soll der Europäische Meeres- und Fischereifonds die finanziellen Mittel zur Verfügung stellen, gemäß Seite 13 der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. Es ist festzuhalten, dass Deutschland beim Einsatz selektiverer Fischfangmethoden noch in der Phase der Forschung

¹⁰⁵ Bundesamt für Naturschutz, Grundschleppnetz-Fischerei.

¹⁰⁶ Vgl. Deutsche Umwelthilfe e.V., Lebendige Nordsee, S. 42.

¹⁰⁷ Vgl. ebd., S. 47.

¹⁰⁸ Vgl. Bundesamt für Naturschutz, Stellnetz-Fischerei.

¹⁰⁹ Vgl. ebd.

¹¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹¹ Vgl. Thünen-Institut, STELInetzfisherei-LösungsAnsätze (STELLA).

¹¹² Vgl. Deutsche Umwelthilfe e.V., Lebendige Nordsee., S. 34.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 40.

steckt, doch auch schon einige positive Ergebnisse erzielen konnte. Nun müssen die Fischer:innen diese Methoden noch anwenden. Der Weg dahin könnte ihnen durch Subventionen bzw. auch durch gesetzlich verankerte Verbote geebnet werden.

Ein weiteres Ziel der Strategie ist es, die fischereiliche Sterblichkeit auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags zu halten oder unter dieses Niveau zu bringen. Dieses ist auch gleichzeitig seit der Reform 2013 ein zentraler Bestandteil der Gemeinsamen Fischereipolitik.¹¹⁴ Der höchstmögliche Dauerertrag steht im engen Zusammenhang mit einer nachhaltigen Bestandsbewirtschaftung. Damit diese erreicht wird, werden „jährliche [...] Höchstfangmengen [ohne Hervorhebung, durch Verfasser] (TAC/Total Allowable Catches) für einzelne Fischbestände durch die Fischereiministerinnen und -minister der EU-Mitgliedstaaten [gesondert] für die einzelnen Meeresregionen [...] festgelegt. Grundlage für die Festsetzung sind wissenschaftliche Empfehlungen auf der Basis fischereibiologischer Untersuchungen, wie insbesondere [durch] de[n] Internationale[n] Rat für Meeresforschung [ohne Hervorhebung, durch Verfasser] (ICES) oder de[n] Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei [ohne Hervorhebung, durch Verfasser] (STECF)“¹¹⁵. Die Bestimmung von Höchstmengen trägt zu einer nachhaltigen Maximierung des Fischfangs bei, ohne dabei die Populationen zu gefährden.¹¹⁶ In Deutschland sind in der Anlage 1 der Seefischereiverordnung Fischarten aufgelistet bei denen die Ausübung der Seefischerei mengenmäßig beschränkt wird. Die Fangquoten für diese Arten werden gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 SeefiV durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung festgelegt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

Die Ziele und Maßnahmen im Bereich des Fischfangs bedingen sich gegenseitig, denn weniger bzw. keine Verwendung von grundberührenden Fanggeräten führt zum Einsatz von selektiveren Methoden, welche wiederum den Beifang reduzieren. Dies und auch der höchstmögliche Dauerertrag sind in Mehrjahresplänen der Europäischen Union festzuhalten, gemäß Art. 10 VO (EU) 1380/2013. Bezogen auf Deutschland hat es sich bei den Fangmethoden an die Vorgaben der Europäischen Union zu halten und wenn erforderlich in die Forschung von nachhaltigen Methoden zu investieren, um die Bestände zu wahren, die Ökosysteme zu schützen und die Biodiversität zu erhalten.

¹¹⁴ Vgl. *Isermeyer/Nieberg u.a.*, Auswirkungen aktueller Politikstrategien (Green Deal, Farm-to-Fork, Biodiversitätsstrategie 2030; Aktionsprogramm Insektenschutz) auf Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei, S. 81.

¹¹⁵ *Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft*, Fischereipolitik - Gemeinsame Fischereipolitik der EU.

¹¹⁶ Vgl. *Isermeyer/Nieberg u.a.*, Auswirkungen aktueller Politikstrategien (Green Deal, Farm-to-Fork, Biodiversitätsstrategie 2030; Aktionsprogramm Insektenschutz) auf Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei, S. 81.

6.2 Landwirtschaftlich genutzte Flächen

„Agrarlandschaften sind Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen, dienen als Speicher und Filter für Wasser und prägen das Bild gewachsener Kulturlandschaften.“¹¹⁷ Doch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Bodenbearbeitung ist die biologische Vielfalt gefährdet.¹¹⁸ In der Landwirtschaft ist vor allem die Agrobiodiversität von großer Bedeutung. Diese umfasst „die biologische Vielfalt [...] der [...] Tier- und Pflanzenarten, die für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft genutzt werden bzw. potentiell nutzbar sind [...]. Die natürlich vorkommende aber vor allem durch den Menschen gezüchtete Vielfalt innerhalb dieser Arten, die sogenannten Rassen bei Tieren und Sorten bei Pflanzen, spielen dabei eine besonders große Rolle.“¹¹⁹ Der Wert einer großen Artenvielfalt lässt sich daran erkennen, dass sie für eine Verringerung von Schädlingen sorgt und die Möglichkeit der Anpassung der Arten steigert, was vor dem Hintergrund des Klimawandels wichtig ist.¹²⁰

6.2.1 Status quo in Deutschland

In Deutschland werden rund 18,1 Millionen Hektar Fläche landwirtschaftlich genutzt, dies entspricht einem Anteil von etwa 50%.¹²¹ Das Bundesnaturschutzgesetz enthält sowohl Normen über landwirtschaftlich genutzte Flächen als auch Grundsätze der guten fachlichen Praxis. Eines der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Erhalt bzw. die Neuschaffung von Freiräumen, nach § 1 Abs. 6 BNatSchG. „Unter Freiräume [ohne Hervorhebung, durch Verfasser] sind Flächen zu verstehen, die weitgehend unversiegelt sind.“¹²² Hierbei sind auch landwirtschaftlich genutzte Flächen mitberücksichtigt, welche zu den Kulturlandschaften zählen.¹²³ Diese stellen „Lebensraum für solche Arten bereit, die in der intensiv genutzten Umgebung keine geeigneten Habitatstrukturen mehr zur Verfügung haben. Oft sind es Restbestände von ehemals flächig ausgebildeten Biotopen, auf denen sich die gewachsene Artenvielfalt zumindest teilweise erhalten konnte.“¹²⁴ § 5 Abs. 1 BNatSchG begründet in seiner aktuellen Fassung nicht mehr die Privilegierung der Landwirtschaft, sondern enthält die Aufforderung, bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die besondere Bedeutung einer natur-

¹¹⁷ Umweltbundesamt, Landwirtschaft.

¹¹⁸ Vgl. ebd.

¹¹⁹ Umweltinstitut München, Agrobiodiversität - Vielfalt in der Landwirtschaft (Was ist Agrobiodiversität?).

¹²⁰ Vgl. Umweltinstitut München, Agrobiodiversität - Vielfalt in der Landwirtschaft (Welche Bedeutung hat die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft?).

¹²¹ Vgl. Umweltbundesamt, Landwirtschaft.

¹²² Mengel in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl., § 1 Rdnr. 101.

¹²³ Vgl. P. Fischer-Hüftle in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 3. Aufl., § 5 Rdnr. 6.

¹²⁴ A. Schumacher/J. Schumacher in: ebd., § 1 Rdnr. 183.

und landschaftsverträglichen Landwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.¹²⁵

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind im § 5 Abs. 2 BNatSchG und § 17 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) enthalten. Zu diesen gehören nach § 5 Abs. 2 BNatSchG u.a. die standortangepasste Bewirtschaftung (Nr.1), die Erhaltung von Landschaftselementen zur Vernetzung von Biotopen (Nr. 3) und die Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen (Nr. 4). Im § 17 Abs. 2 S. 1 BBodSchG werden die Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung definiert als die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource. Der darauffolgende Satz 2 enthält eine nichtabschließende Aufzählung von sieben Faktoren, die kennzeichnend dafür sind. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes decken sich zwar nicht mit den naturschutzrechtlichen Zielsetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes, korrespondieren aber miteinander.¹²⁶

Der Grundsatz der Biotopvernetzung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG wird im § 21 Abs. 6 BNatSchG aufgegriffen. In diesem ist festgelegt, dass auf regionaler Ebene insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente zu erhalten bzw. zu schaffen sind. „Das Erhaltungsgebot [des § 5 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG] gilt [...] für Verbindungsflächen und Verbindungselemente, wie z.B. Hecken, Feldgehölze, Baumreihen, Feldraine, Tümpel, Sölle, Dolinen, Gräben, Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinhaufen, Fels- und Steinriegel, Binnendünen sowie Einzelbäume und Einzelsträucher.“¹²⁷ Dies soll der „Förderung der kulturlandschaftstypischen Flora und Fauna“¹²⁸ dienen.

Eine weitere Verankerung von landwirtschaftlichen Bestimmungen findet sich im § 14 Abs. 2 BNatSchG, welcher eine landwirtschaftliche Bodennutzung unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erlaubt. Wenn diese Nutzung den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entspricht, liegt in der Regel kein Widerspruch gegen die Zielsetzung vor. § 44 Abs. 4 BNatSchG bestimmt das Zusammenwirken von Landwirtschaft und Artenschutz. Demzufolge nach sind Maßnahmen zum Schutz solcher Arten möglich, die im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie benannt sind, es europäische Vogelarten sind oder denen gleichgestellte Arten aus der

¹²⁵ Vgl. *Kloepfer/Dumer*, *Umweltschutzrecht*, 3. Aufl., § 12 Rdnr. 15.

¹²⁶ Vgl. P. Fischer-Hüftle in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, *Bundesnaturschutzgesetz*, 3. Aufl., § 5 Rdnr. 12.

¹²⁷ Endres in: *Frenz/Müggenborg*, *BNatSchG*, 3. Aufl., § 5 Rdnr. 16.

¹²⁸ A. Schumacher/J. Schumacher in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, *Bundesnaturschutzgesetz*, 3. Aufl., § 21 Rdnr. 65.

Bundesartenschutzverordnung, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population sich durch die Bewirtschaftung verschlechtert.

Weitere Regelungen zur landwirtschaftlichen Flächennutzung finden sich im Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht. Diese „verfolgen flankierend auch naturschutzfachliche Ziele, nämlich die Begrenzung von landwirtschaftlichen Einträgen, die den Naturhaushalt schädigen und sich insbes[ondere] auf die Biodiversität nachteilig auswirken“¹²⁹. Im Bereich des Düngerechts beinhalten das Düngegesetz und die Düngeverordnung relevante Normen. „Der für die Sicherung der Bodenfunktion so wichtige Schutz des Bodens vor Einwirkungen durch Düngung wird durch das Düngegesetz [ohne Hervorhebung, durch Verfasser] (DüngeG) vom 9.1.2009 geregelt“¹³⁰. Die Düngeverordnung (DüV) beruht auf der Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 3 S. 1 DüngeG nähere Bestimmungen zur guten fachlichen Praxis zu treffen. So enthält die DüV Normen zu Grundsätzen und Vorgaben zur Anwendung von Düngemitteln. Die Anwendung von Dünger und anderen Mitteln ist gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 DüV unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Der Düngebedarf ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 1 DüV und unter Berücksichtigung der Vorgaben im § 4 DüV zu ermitteln. Dieser darf gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 DüV grundsätzlich nicht überschritten werden. Besondere Regelungen bestehen für die Verwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln nach § 5 DüV, um so den Eintrag in Gewässer zu vermeiden.

Ein weiteres Gesetz, welches Regelungen enthält, die die landwirtschaftliche Flächennutzung betreffen, ist das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG). Dieses hat den Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sowie die Abwendung und Vorbeugung von Gefahren, die durch Maßnahmen zum Pflanzenschutz entstehen können, und die Durchführung von europäischen Rechtsakten nach § 1 PflSchG zum Ziel. „Es reglementiert damit die Anwendung von Stoffen, deren Zulassung [ohne Hervorhebung, durch Verfasser] im Wesentlichen dem Unionsrecht unterliegt“¹³¹. Der Pflanzenschutz darf nur nach der guten fachlichen Praxis durchgeführt werden, gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 PflSchG. Diese umfasst die Vorgaben nach § 3 Abs. 1 S. 2 PflSchG, wie die Einhaltung europäischer Vorgaben (Nr. 1), die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen (Nr. 2) und Maßnahmen zum Schutz sowie zur Abwehr von Gefahren. Abschnitt 4 des Pflanzenschutzgesetzes enthält Vorschriften über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

¹²⁹ Kahl/Gärditz, Umweltrecht, 12. Aufl., § 10 Rdnr. 18.

¹³⁰ Kloepfer/Dumer, Umweltschutzrecht, 3. Aufl., § 13 Rdnr. 45.

¹³¹ Ebd., § 13 Rdnr. 48.

Die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt verfolgt im Bereich der Landwirtschaft als Ziele zum einen eine deutliche Erhöhung der Biodiversität in Agrarökosystemen bis 2020 und zum anderen die Sicherung und Wiederzunahme von Populationen der Mehrzahl der Arten (insbesondere wildlebende Arten), die für die agrarisch genutzten Kulturlandschaften typisch sind, bis 2015.¹³² Ebenfalls soll „der Flächenanteil naturschutzfachlich wertvoller Agrarbiotope (hochwertiges Grünland, Streuobstwiesen) [bis 2015] um mindestens zehn Prozent gegenüber 2005 zu[genommen haben].“¹³³ Für 2010 ist das Ziel festgelegt, den „Anteil naturnaher Landschaftselemente (zum Beispiel Hecken, Raine, Feldgehölze, Kleingewässer) [in agrarisch genutzten Gebieten auf] mindestens fünf Prozent“¹³⁴ anzuheben. Um all dies zu erreichen fordert die Strategie u.a. die verstärkte Integration biodiversitätsrelevanter Regelungen in agrarpolitischen Gesetzesvorhaben, die Weiterführung des Reduktionsprogramms chemischer Pflanzenschutz und die Beibehaltung einer angemessenen Förderung des ökologischen Landbaus.¹³⁵

Der Rechenschaftsbericht zur biologischen Vielfalt aus dem Jahr 2017 verdeutlicht den Wert der Landwirtschaft, da sie mit „über [50%] Flächenanteil die bedeutendste Form der Landnutzung in Deutschland“¹³⁶ ist. So zeigt sich allerdings ein Abwärtstrend bei der Artenvielfalt, welcher mit der intensivierten Landwirtschaft an Standorten, die viel Ertrag bringen, und der Aufgabe der Nutzung an Standorten, die wenig Ertrag bringen, einher geht.¹³⁷ Eine weitere problematische Entwicklung liegt ihm anhaltenden Verlust von besonders wichtigen Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert, die für die Erhaltung von gefährdeten Arten und Lebensräumen von großer Bedeutung sind.¹³⁸ „Die Bundesregierung sieht den ökologischen Landbau als einen wesentlichen Beitrag für das Erreichen des agrarpolitischen Leitbilds an[, weil dieser] eine besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform“¹³⁹ ist. Daher soll „der Ökolandbau einen Flächenanteil von 20 Prozent der landwirtschaftlichen Gesamtfläche erreich[en]“¹⁴⁰.

¹³² Vgl. *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit*, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, S. 47.

¹³³ Ebd., S. 47.

¹³⁴ Ebd., S. 47.

¹³⁵ Vgl. ebd., S. 48.

¹³⁶ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, Biologische Vielfalt in Deutschland – Rechenschaftsbericht 2017, S. 21.

¹³⁷ Vgl. ebd., S. 22.

¹³⁸ Vgl. ebd., S. 22.

¹³⁹ Ebd., S. 25.

¹⁴⁰ Ebd., S. 25.

6.2.2 Forderungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030

Ein weiteres Teilziel der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ist die Wiederherstellung der Natur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die geplanten Maßnahmen setzen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Flächenbewirtschaftung an. Die Biodiversitätsstrategie steht bei der Umsetzung der Ziele in engen Zusammenhang mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP).

Im Bereich Nachhaltigkeit setzt die Europäische Kommission auf sichere, nachhaltig erzeugte, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel, welche durch die landwirtschaftlichen Betriebe bereitgestellt werden sollen, bedingt durch Biodiversität. Ein weiteres Ziel ist die Unterstützung und Schaffung von Anreizen für den Übergang zu vollkommen nachhaltigen Verfahren. Dadurch soll die Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors erhöht werden. Als weitere Maßnahme verfolgt die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 die langfristige Erhaltung der Natur sowie die Förderung der dauerhaften Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft. Dies soll im Einklang mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der neuen GAP erfolgen, wobei Ökoregelungen und ergebnisorientierte Zahlungsregelungen unterstützt werden. Zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik haben die Mitgliedsstaaten Strategiepläne zu entwickeln, in diesen sind nationale Werte für die von der Europäischen Union verfolgten Ziele festzulegen.

Im zweiten Teilbereich, der Flächenbewirtschaftung, liegt der Fokus u.a. auf dem Einsatz von chemischen Pestiziden. Deren Verwendung und Risiko sowie der Einsatz hochrisikanter Pestizide soll bis 2030 um 50% gesenkt werden. Ein weiteres Ziel ist die Gestaltung von mindestens 10% der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer biologischer Vielfalt. Die Mitgliedsstaaten werden dazu verpflichtet dies auf kleinere Flächen in ihrem Gebiet herunterzubrechen und dabei im Einklang mit der Strategie „Vom auf den Tisch“, der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zu agieren. Des Weiteren sollen bis 2030 mindestens 25% der landwirtschaftlichen Flächen der Europäischen Union ökologisch/biologisch bewirtschaftet werden. Zur Umsetzung dessen hat die Kommission zusätzlich einen Aktionsplan zur Förderung der ökologisch/biologischen Produktion erarbeitet. Maßnahmen zur Unterstützung der Agroforstwirtschaft sind ebenfalls Bestandteil der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. Diese setzen in der ländlichen Entwicklung an und bürden ein großes Potenzial an Vorteilen für die biologische Vielfalt, die Menschen und das Klima. Die Erleichterung der Nutzung traditioneller Sorten von Kulturpflanzen und Rassen stellt ein weiteres Ziel im Bereich Flächenbewirtschaftung dar. Des Weiteren verfolgt diese Strategie die

Ernährungssicherheit, den nachhaltigen Lebensmittelverzehr und die Minimierung von Lebensmittelverschwendung als weitere Ziele.¹⁴¹

6.2.3 Änderungsumfang in Deutschland

Für landwirtschaftlich genutzte Flächen existieren, wie unter Abschnitt 6.2.1 dargelegt, in Deutschland einige Regelungen, die mittelbar oder unmittelbar auch Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben. Die Bedeutung der Landwirtschaft für den Erhalt der Biodiversität hat auch die Europäische Union erkannt. Nachfolgend wird erörtert inwieweit sich die diesbezüglichen Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 auf die Situation und die Normen in Deutschland auswirken. Dabei wird wieder in die Bereiche Nachhaltigkeit und Flächenbewirtschaftung unterschieden.

6.2.3.1 Nachhaltigkeit

Nachhaltige Landwirtschaft ist „eine produktive und gleichzeitig ressourcen- und umweltschonende Landwirtschaft, die darüber hinaus auch noch sozial verträglich ist“¹⁴². Sie fußt damit auf dem Konzept, dass sie sowohl ökologische als auch ökonomische sowie soziale Faktoren berücksichtigt und in Einklang bringt. Indikatoren dafür, ob eine nachhaltige Landwirtschaft vorliegt, können sein, dass schädliche Auswirkungen minimiert werden, heutige und nachfolgende Generationen ausreichend und qualitätvolle Nahrung haben sowie eine geringere Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel oder hohe Preisänderungen vorliegt.¹⁴³

Einen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft soll auch die neue „fairer, greener and more performance-based“¹⁴⁴ Gemeinsame Agrarpolitik leisten, die für den Zeitraum 2023 – 2027 gilt¹⁴⁵. Sie baut auf zehn Zielen auf, die dazu beitragen sollen soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum zu verwirklichen.¹⁴⁶ Diese haben die Mitgliedsstaaten bei der Erstellung ihrer nationalen GAP-Strategiepläne zu berücksichtigen, zu welcher sie auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen

¹⁴¹ Die in diesem Abschnitt getroffenen Aussagen haben ihren Ursprung auf den S. 8 – 10 der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030.

¹⁴² *Bundesinformationszentrum Landwirtschaft*, Was ist nachhaltige Landwirtschaft?.

¹⁴³ Vgl. ebd.

¹⁴⁴ *Europäische Kommission*, The new common agricultural policy: 2023-27.

¹⁴⁵ Vgl. ebd.

¹⁴⁶ Vgl. ebd.

Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (VO (EU) 2021/2115) verpflichtet sind. Primärrechtlich ist die Gemeinsame Agrarpolitik, wie auch die Gemeinsame Fischereipolitik, in den Art. 38 – 43 AEUV verankert. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem wirtschaftlichen Aspekt. Dies lässt sich daran erkennen, dass die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik des Art. 39 Abs. 1 AEUV sich u.a. auf Förderung (lit. a), Stabilisierung der Märkte (lit. c) und angemessene Preise (lit. e) beziehen. Zudem ist im Art. 38 Abs. 1 UAbs. 2 S. 1 AEUV verankert, dass die Landwirtschaft und ihre Erzeugnisse Teil des Binnenmarktes sind.

Ein Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ist es den Übergang zu vollkommen nachhaltigen Verfahren zu unterstützen und dafür Anreize zu schaffen. Die nationalen GAP-Strategiepläne sollen dazu auch einen Beitrag leisten, in dem sie zu nachhaltigen Verfahren wie z.B. Präzisionslandwirtschaft, ökologisch/biologischem Landbau, Agrarökologie, Agroforstwirtschaft, Dauergrünland mit geringer Intensität und strengeren Tierschutzvorschriften führen, so auf Seite 8 der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 formuliert. Im § 5 Abs. 2 BNatSchG ist die nachhaltige Landwirtschaft dahingehend verankert, als das nach Nr. 1 die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und nach Nr. 2 die natürliche Ausstattung der Nutzfläche nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrags erforderliche Maß hinausgehen darf. Sie ist somit in gewisser Weise Bestandteil der guten fachlichen Praxis, die bei der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen zu beachten ist.

„Unter dem Begriff ‚Präzisionslandwirtschaft‘ (‚Precision Agriculture‘, PA) versteht man ein modernes Konzept der landwirtschaftlichen Betriebsführung, welches durch den Einsatz digitaler Technologien zur Überwachung und Optimierung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren gekennzeichnet ist.“¹⁴⁷ Laut der Broschüre Digitalisierung in der Landwirtschaft des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wird Präzisionslandwirtschaft bereits seit über 20 Jahren angewandt.¹⁴⁸ Dieses Ministerium fördert zudem die Digitalisierung in der Landwirtschaft über Experimentierfelder, Forschungsförderung und Investitionsförderung.¹⁴⁹

Ein weiteres nachhaltiges Verfahren ist der ökologisch/biologische Landbau. Auf diese Form der Landwirtschaft wird unter Abschnitt 6.2.3.2 Flächenbewirtschaftung vertieft eingegangen, gleiches gilt für die Agroforstwirtschaft.

¹⁴⁷ STOA, Präzisionslandwirtschaft und die Zukunft der Landwirtschaft in Europa, S. 4.

¹⁴⁸ Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Digitalisierung in der Landwirtschaft, S. 9.

¹⁴⁹ Vgl. ebd., S. 21 und 23.

Bei der Agrarökologie handelt es sich um ein weiteres nachhaltiges Verfahren. Für dieses existiert allerdings keine einheitliche Definition, da es von der jeweiligen wissenschaftlichen Sichtweise abhängt als was sie genau verstanden wird. Was alle Ansätze miteinander verbindet, ist die Auffassung, dass "agroecology extends beyond the individual farm or rural community and encompasses not only production or ecological dimensions but also social, economic, geographical and cultural dimensions."¹⁵⁰ Zudem listet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zehn Elemente der Agrarökologie gruppiert in drei Bereiche. Diese sind "[d]iversity, synergies, efficiency, resilience, recycling and co-creation and sharing of knowledge are common characteristics of agroecological systems, foundational practices and innovation approaches. Human and social values and culture and food traditions are context-specific elements. Responsible governance and circular and solidarity economy constitute an enabling environment."¹⁵¹ In Deutschland fand 2021 ein zehnmonatiges Projekt statt, um die Potenziale der Agrarökologie für den deutschen Raum zu ermitteln.¹⁵² An dieses anschließend sollen die Erkenntnisse an zwei Runden Tischen erörtert und die Ergebnisse in einem Diskussionspapier veröffentlicht werden.¹⁵³

Ebenso wird Dauergrünland mit geringer Intensität als nachhaltiges Verfahren betrachtet. „Als Dauergrünland gelten Wiesen und Weiden, die mehr als fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden [ohne Hervorhebung, durch Verfasser].“¹⁵⁴ In Deutschland lag der Anteil an Dauergrünlandflächen 2020 bei 28,5% und ist somit im Verlauf der letzten Jahre leicht angestiegen.¹⁵⁵ Geschützt werden diese Flächen über das in der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik eingeführte „Greening“ und in einigen deutschen Bundesländern über landesrechtliche Regelungen.¹⁵⁶

Die strengeren Tierschutzvorschriften stellen ebenfalls einen Teil der nachhaltigeren Verfahren dar. In Deutschland ist der Schutz der Tiere verfassungsrechtlich im Art 20a GG verankert. Dieser Aspekt ist zudem der Grundsatz im § 1 S. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG). Dieses Gesetz umfasst u.a. Vorschriften für die Tierhaltung (§ 2 ff. TierSchG), Tierversuche (§ 7 ff. TierSchG) sowie zu Zucht, Haltung und Handel (§ 11 ff. TierSchG). Für die Haltung von Nutztieren beinhaltet die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung spezifische Regelungen. Anreize finanzieller Art werden beispielsweise über

¹⁵⁰ *Food and Agriculture Organization of the United Nations*, The state of the world's biodiversity for food and agriculture, S. 208.

¹⁵¹ Ebd., S. 209.

¹⁵² Vgl. *Umweltbundesamt*, Die Potenziale von Agrarökologie zur Transformation des Ernährungssystem in Deutschland ausbauen und nutzen.

¹⁵³ Vgl. ebd.

¹⁵⁴ *Umweltbundesamt*, Grünlandumbruch.

¹⁵⁵ Vgl. ebd.

¹⁵⁶ Vgl. ebd.

das Bundesprogramm Nutztierhaltung geschaffen, welches Bestandteil der Nutztierstrategie des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung ist.¹⁵⁷

Die nachhaltigen Verfahren in der Landwirtschaft werden in Deutschland bereits angewandt und sind teilweise gesetzlich verankert. Zudem unterstützen einige Ministerien deren Einsatz über Förderungen und Programme. Daraus ergibt sich, dass die deutschen Regelungen eher nicht geändert werden müssen und der Anpassungsbedarf somit gering ausfällt.

Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 verlangt in Verbindung mit der VO (EU) 2021/2115 die Erstellung von nationalen GAP-Strategieplänen durch die Mitgliedsstaaten. Diese sollen dabei ausdrückliche nationale Werte beinhalten sowie die in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ geforderten Ziele berücksichtigen, so auf Seite 8 der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 formuliert. Diese sind in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ u.a. die Sicherstellung einer nachhaltigen Lebensmittelerzeugung über eine Verringerung des Einsatzes von Pestiziden (S. 6 f.), die Verbesserung des Tierwohls (S. 9) und die Anwendung des ökologischen Landbaus (S. 10). „Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat den Entwurf des GAP-Strategieplans am 21. Februar 2022 bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht.“¹⁵⁸ Dieser beinhaltet für die erste Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik Ökoregelungen, welche auch im Lichte der nachhaltigen Landwirtschaft stehen, und in der zweiten Säule z.B. Finanzmittel für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, die zur Verfügung gestellt werden.¹⁵⁹ Insoweit wird auch der nationale GAP-Strategieplan Deutschlands seinen Beitrag zu einer nachhaltigen Landwirtschaft leisten.

Ein weiteres Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ist die langfristige Erhaltung der Natur und die Förderung dauerhafter Nachhaltigkeit. Dies soll im Einklang mit der neuen GAP und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erfolgen, durch Förderung von Ökoregelungen und ergebnisorientierten Zahlungsregelungen. Über welche Verfahren die Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft erreicht werden kann und wie der Umsetzungsbedarf in Deutschland aussieht wurde eben erörtert. Wie im vorhergehenden Absatz dargelegt, sind Ökoregelungen und ergebnisorientierte Zahlungsregelungen Bestandteil des deutschen GAP-Strategieplans. Des Weiteren erfolgt die Förderung u.a. durch das Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN).¹⁶⁰ Die langfristige Erhaltung der Natur steht in manchen Punkten konträr

¹⁵⁷ Vgl. *Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung*, Bundesprogramm Nutztierhaltung.

¹⁵⁸ *Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft*, Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) - GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland.

¹⁵⁹ Vgl. ebd.

¹⁶⁰ Vgl. *Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft*, Ökologischer Landbau - Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN).

zur Landwirtschaft, welche mit dem Einsatz von Pestiziden und Monokulturen eher für einen Rückgang der Vielfalt in der Natur sorgt. Auf den Erhalt der Natur wirkt die gute fachliche Praxis, welche im § 5 Abs. 2 BNatSchG verankert ist, hin. Zudem können landwirtschaftlich genutzte Flächen zu Landschaftsschutzgebieten nach § 26 Abs. 1 BNatSchG ernannt werden. In diesen ist eine Nutzung erlaubt, soweit sie den Charakter des Gebiets nicht verändert oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft, gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Deutschland bei der Förderung von nachhaltigen Verfahren in der Landwirtschaft relativ breit aufgestellt ist sowie an vielen Punkten die Landwirt:innen dahingehend unterstützt und somit finanzielle Anreize für den Übergang geschaffen hat. Zu den anderen Zielen lässt sich nur schwer eine Aussage treffen wie der Umsetzungsbedarf auf nationaler Ebene ist.

6.2.3.2 Flächenbewirtschaftung

Ein Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 im Bereich der Flächenbewirtschaftung ist es die Verwendung und das Risiko chemischer Pestizide sowie den Einsatz hochrisikanter Pestizide bis 2030 um 50% zu verringern. Die Inlandsabgabe von Pflanzenschutzmittel betrug im Jahr 2020 in Deutschland 100.251 Tonnen.¹⁶¹ Des Weiteren ist laut Dirk Messner, dem Präsidenten des Umweltbundesamtes, festzustellen, dass der Absatz von Pestiziden nahezu gleichbleibt, allerdings der Verkauf von problematischen Wirkstoffen steigt, welche negative Einwirkungen auf die Fauna und Flora haben.¹⁶² Jedoch lässt sich vom Absatz der Pestizide nicht direkt auf die ausgebrachten Mengen schlussfolgern. Doch die Zahlen legen dar, dass in Deutschland der Erwerb von riskanten Wirkstoffen hoch ist und somit einiges getan werden muss, um das Ziel der Biodiversitätsstrategie zu erreichen. Um dieses Problem zu bewältigen, schlägt das Umweltbundesamt vor „[p]estizidarme Anbaumethoden sowie de[n] Ökolandbau und die ambitionierte Umsetzung des Integrierten Pflanzenschutzes [...] stärker [zu fördern. Des Weiteren] rät [es] dazu nicht mit Pestiziden behandelte Rückzugsräume auf Agrarflächen, sogenannte Refugialflächen, zu schaffen [und] eine zweckgebundene Pflanzenschutzmittelabgabe nach dem Vorbild Dänemarks einzuführen“¹⁶³. Dieses Ziel ist deswegen von Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt, weil beispielweise der „immer intensivere Einsatz hochwirksamer Breitband-Herbizide [ohne Hervorhebung, durch Verfasser] und -Insek-

¹⁶¹ Vgl. *Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit*, Absatz an Pflanzenschutzmitteln in der Bundesrepublik Deutschland, S. 9.

¹⁶² Vgl. *Umweltbundesamt*, Einsatz problematischer Pflanzenschutzmittel gestiegen.

¹⁶³ Ebd.

tizide [zur Verarmung der] Ackerbegleitflora [führt] und vielen Vogel-, Säugetier- und anderen Tierarten der Agrarlandschaft die Nahrungsgrundlage entzogen wird.“¹⁶⁴

Als weiteres Ziel will die Europäische Kommission erreichen, dass mindestens 10% der landwirtschaftlichen Fläche mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt gestaltet werden. Hierzu zählen beispielsweise Pufferstreifen, Hecken, nichtproduktive Bäume und Teiche, wie auf Seite 9 der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ausgeführt. Eine rechtliche Verankerung zur Gestaltung der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt findet sich auf nationaler Ebene im § 5 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG. Dieser legt fest, dass zur Vernetzung von Biotopen die erforderlichen Landschaftselemente zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren sind. Das 10%-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 entspricht in gewisser Weise dem der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Mittels dieser sollte bis 2010 erreicht werden, dass der Anteil naturnaher Landschaftselemente in agrarisch genutzten Gebieten mindestens fünf Prozent beträgt. Ob die Prozentzahl erreicht wurde, lässt sich nicht sagen, aber das aktuelle Monitoring von Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert hat ergeben, dass die Landschaftselemente ab 2015 zugenommen haben und momentan stagnieren.¹⁶⁵ Die „Landschaftselemente wie Gräben, Feldgehölze oder Trockenmauern, die die Agrarlandschaft strukturieren und zusätzliche Lebensräume für viele Arten bieten, werden zur [sic!] den Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert gezählt.“¹⁶⁶ Die Erhebung erfolgt seit 2009 alle zwei Jahre, wobei der Indikator von den Bundesländern und auch der Bundesebene an die Europäische Union gemeldet wird.¹⁶⁷

Ein weiteres Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ist es, dass der Anteil ökologisch/biologisch bewirtschafteter Flächen ein Niveau von 25% erreicht. „Der ökologische Landbau ist eine umwelt- und tiergerechte sowie ressourcenschonende Art der Landwirtschaft.“¹⁶⁸ Zudem weisen „[ö]kologisch/biologisch bestellte Felder [...] rund 30 % mehr Biodiversität auf“¹⁶⁹. Ein ähnliches Ziel wie die Europäische Kommission verfolgt die Bundesregierung. Diese hat in der Nachhaltigkeitsstrategie verankert, dass sie den Ökolandbau ebenfalls bis zum Jahr 2030 erhöhen will, jedoch auf lediglich mindestens 20%.¹⁷⁰ Im Jahr 2020 lag dieser Wert jedoch erst bei 9,6%¹⁷¹, sodass noch einiges aufzuholen ist und gegebenenfalls Förderprogramme ausgebaut werden müssen, um so

¹⁶⁴ *Umweltbundesamt*, Pflanzenschutzmittelverwendung in der Landwirtschaft.

¹⁶⁵ Vgl. *Bundesamt für Naturschutz*, Monitoring von Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert.

¹⁶⁶ Ebd.

¹⁶⁷ Vgl. ebd.

¹⁶⁸ *Umweltbundesamt*, Ökologischer Landbau.

¹⁶⁹ *Europäische Kommission*, Kommission stellt Maßnahmen zur Förderung der Bio-Produktion vor.

¹⁷⁰ Vgl. *Umweltbundesamt*, Ökologischer Landbau.

¹⁷¹ Vgl. ebd.

weitere Anreize für die Landwirt:innen zu schaffen den Schritt zur ökologisch/biologischen Landwirtschaft zu gehen.

Des Weiteren will die Europäische Kommission im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 Maßnahmen zur Unterstützung der Agroforstwirtschaft ergreifen. Diese Form der Landwirtschaft bezeichnet eine Kombination aus Gehölzen mit Garten- und Ackerkulturen oder der Haltung von Nutztieren.¹⁷² In Deutschland ist diese Art der Landnutzung bisher nicht sehr stark verbreitet, was an „h[o]he[n] Etablierungs- und Bewirtschaftungskosten [liegen könnte sowie der] Tatsache, dass es in Deutschland lange keine Förderung für derart genutzte Flächen gab. Am 13. Januar 2021 hat der Bundestag beschlossen, dass Agroforst zukünftig gefördert werden soll.“¹⁷³

Als eine weitere Maßnahme strebt die Europäische Kommission die Erleichterung der Nutzung traditioneller Sorten von Kulturpflanzen und Rassen an. Dies deckt sich gewissermaßen mit dem Ziel der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt die Erhaltung sowie den verstärkten Anbau und die verstärkte Nutzung bedrohter, regionaltypischer Kulturpflanzensorten und Nutzierrassen auszubauen. Der Anteil gefährdeter einheimischer Nutzierrassen in Deutschland liegt bei ungefähr 70 % und ist damit sehr hoch.¹⁷⁴ Eine Angabe für Nutzpflanzen liegt momentan nicht vor, jedoch „sind laut Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) 75 Prozent der Kulturpflanzen unwiederbringlich verschwunden“¹⁷⁵. Eine Studie eben dieser Organisation aus dem Jahr 2019 legt dar, dass nur ein Bruchteil der Nutzpflanzen und Nutzierrasse genutzt werden. So heißt es in der Veröffentlichung: “While more than 6 000 plant species have been cultivated for food, fewer than 200 make substantial contributions to global food output, with only nine accounting for 66 percent of total crop production in 2014. [...] The world’s livestock production is based on about 40 animal species, with only a handful providing the vast majority of global output of meat, milk and eggs.”¹⁷⁶ Dabei bürgt die Nutzung traditioneller Sorten von Kulturpflanzen einige Vorteile, da diese „widerstandsfähig gegenüber bestimmten Krankheiten und Schädlingen oder robust im Umgang mit Trockenheit“¹⁷⁷ sind und deswegen auch in Anbetracht des Klimawandels von großer Bedeutung sein können. Gleiches gilt für „Tiere alter Rassen [, denn diese] sind oft widerstandsfähig, robust, genügsam, langlebig und von guter Konstitution. [Aus diesen Gründen werden sie, wie auch die Kulturpflanzen,] benötigt [...], um

¹⁷² Vgl. *Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung*, Agroforstwirtschaft - ökologisch und ökonomisch vielversprechend.

¹⁷³ Ebd.

¹⁷⁴ Vgl. *Bundesinformationszentrum Landwirtschaft*, Alte Nutzierrassen neu entdeckt.

¹⁷⁵ *Bundesinformationszentrum Landwirtschaft*, Kulturpflanzen - Vielfalt erhalten.

¹⁷⁶ *Food and Agriculture Organization of the United Nations*, The state of the world’s biodiversity for food and agriculture, S. 114.

¹⁷⁷ *Bundesinformationszentrum Landwirtschaft*, Kulturpflanzen - Vielfalt erhalten.

auf den Klimawandel reagieren zu können“¹⁷⁸. Deutschland hat bei diesem Ziel darauf hinzuwirken, dass die traditionellen Arten der Nutztiere und -pflanzen erhalten bleiben, damit die Maßnahmen, die die Europäische Union zu deren erleichterten Nutzung treffen wird, noch greifen können.

Die BRD verfolgt im Bereich der Flächenbewirtschaftung ähnliche Ziele wie die Europäische Kommission in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. Bei den Punkten, wo Zielwerte sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene vorgegeben sind, hat Deutschland noch einiges aufzuholen. Die anderen Forderungen, wie Minimierung der chemischen und hochriskanten Pestizide, die Unterstützung der Agroforstwirtschaft sowie die Nutzung traditioneller Sorten und Rassen, hat bzw. muss die Bundesregierung noch auf ihre Agenda setzen. Bei dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist es gegebenenfalls erforderlich die bestehenden rechtlichen Vorgaben zu verschärfen.

¹⁷⁸ Bundesinformationszentrum Landwirtschaft, Alte Nutzierrassen neu entdeckt.

7 Fazit

Der Erhalt und die Sicherung der biologischen Vielfalt ist eine Aufgabe die global angegangen werden muss und sich in kleinen oder größeren Projekten in den Staaten widerspiegelt. Dies haben die Vereinten Nationen bereits 1992 erkannt und die Convention of biological diversity auf den Weg gebracht. Doch die damals vereinbarten Maßnahmen haben nicht die gewünschten Erfolge gebracht, denn der Artenverlust hält weiterhin an.

Diese Entwicklung aufzuhalten hat sich die Europäische Kommission mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zur Aufgabe gemacht. Sie verfolgt dabei einen breiten Ansatz an Aktionsbereichen mit umfangreichen Zielen und Maßnahmen, der alle Betroffenen ins Boot holen soll. Doch dieses weitreichende Paket an Maßnahmen und Zielen hat auch Auswirkungen auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, zu denen auch Deutschland gehört. Zu ergründen wie immens die Herausforderungen für die BRD sind, war das Ziel der vorliegenden Bachelorarbeit.

Es hat sich gezeigt, dass in Deutschland bereits ein weitgefächerter Regelkanon besteht, der zum Erhalt der Biodiversität beitragen soll, wie beispielsweise das Bundesnaturschutzgesetz. Daneben existieren noch weitere nationale Gesetze und Verordnungen, die in speziellen Bereichen Normen beinhalten, wie z.B. das Pflanzenschutzgesetz zum Schutz der Pflanzen oder das Wasserhaushaltsgesetz in den §§ 43 ff. zum Schutz der Meeresökosysteme. Des Weiteren hat sich Deutschland mit der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt umfangreiche Ziele gesetzt. Doch wie der Rechenschaftsbericht aus dem Jahr 2017 zeigt, sind nicht alle Visionen erreicht wurden und aus diesem Grund müssen verstärkte Maßnahmen ergriffen werden.

Zur Erörterung der Herausforderungen, die die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 für Deutschland mit sich bringt, wurden zwei Bereiche aus dieser herausgegriffen. Diese waren die Meeresökosysteme und die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Beide haben sich als interessant und umfangreich in ihren Maßnahmen und Zielen herausgestellt. Die Meeresökosysteme aus dem Grund, dass Deutschland lediglich an die Meere Nord- und Ostsee grenzt, und die landwirtschaftlich genutzten Flächen, weil sie ungefähr die Hälfte der Flächen Deutschlands ausmachen.

Bei den Meeresökosystemen hat Deutschland bereits einige Maßnahmen zu dessen Schutz ergriffen, wie beispielsweise die Unterschutzstellung von Gebieten oder die Forschung zum Einsatz von selektiveren Fangmethoden. Doch einige Arten und Lebensräume sind weiterhin gefährdet, sodass die bisherigen Tätigkeiten verbessert werden müssen. Dies kann beispielsweise über einen strengeren Schutz bestimmter Meeresgebiete erfolgen, wie es die Europäische Kommission in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 fordert. Beim Fischfang kann durch Regelungen, die bestimmte Fangmethoden

verbieten, zum Erhalt der biologischen Vielfalt beigetragen werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese kontrolliert werden müssten, um die Einhaltung der Normen sicherzustellen. Das Verbot von Fangmethoden mit hohem Beifang könnte durch die Förderung von selektiveren Fanggeräten ergänzt werden, um den Fischereibetrieben so den Übergang zu erleichtern.

Im Bereich der Landwirtschaft lässt sich festhalten, dass Deutschland auf dem Gebiet nachhaltiger sowie ökologisch/biologischer Landwirtschaft Förderprogramme auf den Weg gebracht hat, um die Landwirt:innen zu unterstützen. Jedoch setzen einige dieser vermehrt auf Pestizide, welche die biologische Vielfalt bedrohen, sodass es für Deutschland schwer sein wird die in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 geforderte Verringerung um 50% bis zum Jahr 2030 zu schaffen. Diese Herausforderung zu meistern stellt sich auch deswegen als eher schwierig dar, weil die landwirtschaftlichen Betriebe durch weniger Pestizide vermutlich weniger Erträge erwirtschaften würden und somit weniger Einnahmen verbuchen können. Hier ist ein Eingreifen durch die Bundesregierung von Nöten, um den Landwirt:innen finanzielle Hilfen zur Seite zu stellen und der Bevölkerung den Wert von landwirtschaftlich produzierten Gütern zu verdeutlichen, damit diese auch das verdienen was ihre Produkte wert sind.

Dass es in Deutschland Handlungsbedarf zum Erhalt der biologischen Vielfalt gibt, hat auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nuklearer Sicherheit erkannt und im Juni 2021 ein Eckpunktepapier für eine neue Biodiversitätsstrategie auf den Weg gebracht. Diese soll an die aktuellen Entwicklungen anknüpfen, weniger aber dafür prägnantere Ziele beinhalten, welche jeweils über einen Indikator überprüft werden können, und die Ziele der Biodiversitätskonvention sowie der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 aufgreifen.¹⁷⁹ Des Weiteren soll eine regelmäßige Evaluierung eingeführt werden.¹⁸⁰ Aber auch die Europäische Union muss ihren Beitrag leisten, in dem sie u.a. die bestehenden Regelungen an ihre Forderungen und Ziele anpasst und Fördermöglichkeiten neu schafft bzw. die vorhandenen weiter ausbaut.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Erhalt und die Sicherung der Biodiversität noch eine langwierige Aufgabe sein wird sowie vielen Diskussionen und sicherlich auch Kompromissen bedarf. Doch die Aktivitäten müssen jetzt beginnen, damit sich die Bemühungen lohnen und nicht noch weitere Arten gefährdet werden oder gar aussterben. Dabei ist eine regelmäßige Überprüfung der ergriffenen Maßnahmen notwendig, um herauszufinden ob diese wirken oder gegebenenfalls verstärkt werden müssen.

¹⁷⁹ Vgl. *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit*, Eckpunktepapier zur neuen nationalen Biodiversitätsstrategie, S. 5 ff.

¹⁸⁰ Vgl. ebd., S. 8.

8 Kernsätze

1. Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ist ein umfangreiches Instrumentarium zum Erhalt und zur Sicherung der biologischen Vielfalt in Europa.
2. In Deutschland existieren bereits umfangreiche Regelungen in vielen naturschutzrechtlichen Bereichen.
3. Die Maßnahmen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 müssen teilweise noch in europäische und nationale Normen überführt werden.
4. Beim Schutz der Meeresökosysteme sind weitere Maßnahmen in Deutschland notwendig.
5. Zum Erhalt der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind finanzielle Unterstützungsmaßnahmen erforderlich.
6. Deutschland hat noch einiges zu leisten, um einen guten Zustand der biologischen Vielfalt zu erreichen.

Literaturverzeichnis

- Bieber, Roland/Epiney, Astrid u. a.**, *Die Europäische Union, Europarecht und Politik*, 14. Auflage, Baden-Baden 2021 (zitiert als: Bieber/Epiney u.a., Die Europäische Union)
- BLANO-Geschäftsstelle Meeresschutz**, *Berichte Art. 13 - Maßnahmen - Umsetzung EU-MSRL in Deutschland*, 2022, abrufbar im Internet: <<https://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html>> (Stand: 18.02.2022)
- Bundesamt für Naturschutz** (Hrsg.), *Die Meeresschutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee, Beschreibung und Zustandsbewertung: Stand 18.10.2017*, 2017, abrufbar im Internet: <<https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript477.pdf>> (Stand: 17.02.2022)
- Bundesamt für Naturschutz** (Hrsg.), *Die Meeresschutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee, Beschreibung und Zustandsbewertung: Stand 25.02.2020*, 2020, abrufbar im Internet: <<https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript553.pdf>> (Stand: 17.02.2022)
- Bundesamt für Naturschutz**, *Monitoring von Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert*, 2021, abrufbar im Internet: <<https://www.bfn.de/monitoring-von-landwirtschaftsflaechen-mit-hohem-naturwert#anchor-2323>> (Stand: 23.02.2022)
- Bundesamt für Naturschutz**, *Begriffserläuterungen*, 2022, abrufbar im Internet: <<https://www.bfn.de/begriffserlaeuterungen>> (Stand: 01.03.2022)
- Bundesamt für Naturschutz**, *Grundschieppnetz-Fischerei*, 2022, abrufbar im Internet: <<https://www.bfn.de/grundschieppnetz-fischerei>> (Stand: 20.02.2022)
- Bundesamt für Naturschutz**, *Nationale Meeresschutzgebiete*, 2022, abrufbar im Internet: <<https://www.bfn.de/nationale-meeresschutzgebiete>> (Stand: 15.02.2022)
- Bundesamt für Naturschutz**, *Stellnetz-Fischerei*, 2022, abrufbar im Internet: <<https://www.bfn.de/stellnetz-fischerei>> (Stand: 20.02.2022)
- Bundesamt für Naturschutz**, *Die Strategie von 2007 in Kürze*, abrufbar im Internet: <<https://biologischevielfalt.bfn.de/nationale-strategie/die-strategie-von-2007-in-kuerze.html>> (Stand: 01.03.2022)
- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit** (Hrsg.), *Absatz an Pflanzenschutzmitteln in der Bundesrepublik Deutschland, Ergebnisse der Meldungen gemäß § 64 Pflanzenschutzgesetz für das Jahr 2020*, 2022, abrufbar im Internet: <https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/meld_par_64_2020.pdf;jsessionid=4455ED0288971FC81EF9AD5C90F70AB2.2_cid372?__blob=publicationFile&v=4> (Stand: 23.02.2022)
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung**, *Agroforstwirtschaft - ökologisch und ökonomisch vielversprechend*, 2022, abrufbar im Internet: <<https://www.praxis-agrar.de/pflanze/ackerbau/agroforstwirtschaft/>> (Stand: 23.02.2022)
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung**, *Bundesprogramm Nutztierhaltung*, abrufbar im Internet: <https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm_Nutztierhaltung/Bundesprogramm_Nutztierhaltung_node.html> (Stand: 11.03.2022)

- Bundesinformationszentrum Landwirtschaft**, *Alte Nutzierrassen neu entdeckt*, abrufbar im Internet: <<https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaftliche-produkte/worauf-kann-ich-beim-einkauf-achten/regional-und-saisonal/alte-tierrassen-neu-entdeckt>> (Stand: 25.02.2022)
- Bundesinformationszentrum Landwirtschaft**, *Was ist nachhaltige Landwirtschaft?*, abrufbar im Internet: <<https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/wie-funktioniert-landwirtschaft-heute/was-ist-nachhaltige-landwirtschaft>> (Stand: 25.02.2022)
- Bundesinformationszentrum Landwirtschaft**, *Kulturpflanzen - Vielfalt erhalten*, abrufbar im Internet: <<https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaftliche-produkte/worauf-kann-ich-beim-einkauf-achten/regional-und-saisonal/kulturpflanzen-vielfalt-erhalten>> (Stand: 25.02.2022)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft**, *Fischereipolitik - Gemeinsame Fischereipolitik der EU*, 2020, abrufbar im Internet: <<https://www.bmel.de/DE/themen/fischerei/fischereipolitik/gemeinsame-fischereipolitik.html>> (Stand: 17.02.2022)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft**, *Digitalisierung in der Landwirtschaft, Chancen nutzen - Risiken minimieren*, 2021, abrufbar im Internet: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/digitalpolitik-landwirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=19> (Stand: 26.02.2022)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft**, *Ökologischer Landbau - Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN)*, abrufbar im Internet: <<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/bundesprogramm-oekolandbau.html>> (Stand: 26.02.2022)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft**, *Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) - GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland*, abrufbar im Internet: <<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan.html>> (Stand: 21.02.2022)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** (Hrsg.), *Biologische Vielfalt in Deutschland – Rechenschaftsbericht 2017*, 2017, abrufbar im Internet: <https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/biologische_vielfalt_bf.pdf> (Stand: 16.02.2022)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** (Hrsg.), *Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt*, 2007, abrufbar im Internet: <https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/nationale_strategie_biologische_vielfalt_2015_bf.pdf> (Stand: 05.02.2022)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** (Hrsg.), *Eckpunktepapier zur neuen nationalen Biodiversitätsstrategie*, 2021, abrufbar im Internet: <https://biologischevielfalt.bfn.de/fileadmin/BfN/daten_fakten/Dokumente/BMU_Eckpunktepapier_Workshop_NBS_Post2020.pdf> (Stand: 16.02.2022)
- Deutsche Umwelthilfe e.V.** (Hrsg.), *Lebendige Nordsee, Beispiele für vorbildliche Fangmethoden und ihre Anwendbarkeit auf den Nordseeraum*, 2014, abrufbar im Internet: <https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Meeresschutz/Broschuere_LebendigeNordsee.pdf> (Stand: 20.02.2022)

- Europäische Kommission**, *The new common agricultural policy: 2023-27*, 2018, abrufbar im Internet: <https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/new-cap-2023-27_de> (Stand: 21.02.2022)
- Europäische Kommission**, *Der europäische Grüne Deal (Pressemittteilung)*, 2019, abrufbar im Internet: <https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_6691> (Stand: 10.02.2022)
- Europäische Kommission**, *Aktionsplan zur Erhaltung der Fischereiressourcen und zum Schutz der Meeresökosysteme*, 2021, abrufbar im Internet: <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12953-Aktionsplan-zur-Erhaltung-der-Fischereiressourcen-und-zum-Schutz-der-Meeresokosysteme_de> (Stand: 17.02.2022)
- Europäische Kommission** (Hrsg.), *EU Biodiversity Strategy for 2030, Bringing nature back into our lives*, 2021, abrufbar im Internet: <<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/31e4609f-b91e-11eb-8aca-01aa75ed71a1>> (Stand: 11.02.2022)
- Europäische Kommission**, *Kommission stellt Maßnahmen zur Förderung der Bio-Produktion vor*, 2021, abrufbar im Internet: <https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_1275> (Stand: 09.02.2022)
- Europäische Kommission**, *Biodiversitätsstrategie für 2030*, 2022, abrufbar im Internet: <https://ec.europa.eu/environment/strategy/biodiversity-strategy-2030_de> (Stand: 10.02.2022)
- Food and Agriculture Organization of the United Nations** (Hrsg.), *The state of the world's biodiversity for food and agriculture*, 2019, abrufbar im Internet: <<https://www.fao.org/3/CA3129EN/CA3129EN.pdf>> (Stand: 25.02.2022)
- Frenz, Walter** (Hrsg.), *Klimaschutzrecht, Gesamtkommentar*, Berlin 2021 (zitiert als: Frenz, Klimaschutzrecht)
- Frenz, Walter/Müggenborg, Hans-Jürgen** (Hrsg.), *BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz Kommentar*, 3. Auflage, Berlin 2021 (zitiert als: Frenz/Müggenborg, BNatSchG)
- Herdegen, Matthias**, *Völkerrecht*, 20. Auflage, München 2021 (zitiert als: Herdegen, Völkerrecht)
- Herdegen, Matthias**, *Europarecht*, 23. Auflage, München 2022 (zitiert als: Herdegen, Europarecht)
- Hobe, Stephan/Fremuth, Michael Lysander**, *Europarecht*, 10. Auflage, München/Düsseldorf 2020 (zitiert als: Hobe/Fremuth, Europarecht)
- Isermeyer, Folkhard/Nieberg, Hiltrud u.a.**, *Auswirkungen aktueller Politikstrategien (Green Deal, Farm-to-Fork, Biodiversitätsstrategie 2030; Aktionsprogramm Insektenschutz) auf Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei*, 2020, abrufbar im Internet: <https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn062661.pdf> (Stand: 07.02.2022)
- Kahl, Wolfgang/Gärditz, Klaus Ferdinand**, *Umweltrecht*, 12. Auflage, München 2021 (zitiert als: Kahl/Gärditz, Umweltrecht)
- Kloepfer, Michael/Durner, Wolfgang**, *Umweltschutzrecht*, 3. Auflage, München 2020 (zitiert als: Kloepfer/Durner, Umweltschutzrecht)
- Krajewski, Markus**, *Völkerrecht*, 2. Auflage, Baden-Baden 2020 (zitiert als: Krajewski, Völkerrecht)

- Referat Wissenschaftliche Vorausschau (STOA)** (Hrsg.), *Präzisionslandwirtschaft und die Zukunft der Landwirtschaft in Europa, Wissenschaftliche Vorausschau*, 2016, abrufbar im Internet: <[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/581892/EPRS_STU\(2016\)581892_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/581892/EPRS_STU(2016)581892_DE.pdf)> (Stand: 26.02.2022)
- Schumacher**, Jochen/Fischer-Hüftle, Peter (Hrsg.), *Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung*, 3. Auflage, Stuttgart 2021 (zitiert als: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz)
- Secretariat of the Convention on Biological Diversity**, *List of Parties*, 2015, abrufbar im Internet: <<https://www.cbd.int/information/parties.shtml>> (Stand: 11.01.2022)
- Secretariat of the Convention on Biological Diversity**, *History of the Convention*, abrufbar im Internet: <<https://www.cbd.int/history/>> (Stand: 11.01.2022)
- Thünen-Institut**, *STELInetzfischerei-LösungsAnsätze (STELLA)*, abrufbar im Internet: <<https://www.thuenen.de/de/of/projekte/fischerei-umwelt-ostsee/stellnetzfischerei-loesungsansaeze-stella/>> (Stand: 20.02.2022)
- Umweltbundesamt**, *Einsatz problematischer Pflanzenschutzmittel gestiegen*, 2021, abrufbar im Internet: <<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/einsatz-problematischer-pflanzenschutzmittel>> (Stand: 23.02.2022)
- Umweltbundesamt**, *Grünlandumbruch*, 2021, abrufbar im Internet: <<https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/gruenlandumbruch#gefahrung-des-grunlands>> (Stand: 26.02.2022)
- Umweltbundesamt**, *Landwirtschaft*, 2021, abrufbar im Internet: <<https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/landwirtschaft#landwirtschaft-heute>> (Stand: 21.02.2022)
- Umweltbundesamt**, *Ökologischer Landbau*, 2021, abrufbar im Internet: <<https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/oekologischer-landbau#okolandbau-in-deutschland>> (Stand: 22.02.2022)
- Umweltbundesamt**, *Pflanzenschutzmittelverwendung in der Landwirtschaft*, 2022, abrufbar im Internet: <<https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/pflanzenschutzmittelverwendung-in-der>> (Stand: 23.02.2022)
- Umweltbundesamt**, *Die Potenziale von Agrarökologie zur Transformation des Ernährungssystem in Deutschland ausbauen und nutzen*, abrufbar im Internet: <<https://www.umweltbundesamt.de/das-uba/was-wir-tun/foedern-beraten/verbaendefoerderung/projektfoerderungen-projekttraeger/die-potenziale-von-agraroekologie-zur>> (Stand: 26.02.2022)
- Umweltinstitut München**, *Agrobiodiversität - Vielfalt in der Landwirtschaft*, abrufbar im Internet: <<http://www.umweltinstitut.org/fragen-und-antworten/biodiversitaet/vielfalt-in-der-landwirtschaft.html>> (Stand: 21.02.2022)
- Wellmann**, Susanne/Queitsch, Peter u. a., *Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar*, 2. Auflage, Wiesbaden 2019 (zitiert als: Wellmann/Queitsch u.a., Wasserhaushaltsgesetz)

Rechtsquellenverzeichnis

- Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2016 (ABL. C 202 vom 7.6.2016 S. 391)
- Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 96 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Gesetz zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (Vertragsgesetz Seerechtsübereinkommen) vom 2. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1995 II S. 602)
- Gesetz zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt in der Fassung vom 30. August 1993 (BGBl. II S. 1741 / Nr. 32 vom 09.09.1993)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Juni 2021 (BGBl. 1699)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019, Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 20. Mai 2020, „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem, COM(2020) 381 final
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 20. Mai 2020, EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, COM(2020) 380 final
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion vom 19. April 2021, COM(2021) 141 final/2

- Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193)
- Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164/19)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 20 S. 7) [kodifizierte Fassung], zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 zur Änd. mehrerer Rechtsakte der Union mit Bezug zur Umwelt vom 5.6.2019 (ABl. L 170 S. 115)
- Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. April 2019 (BGBl. I S. 434)
- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146)
- Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EG L 150/1), zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2021/1697 vom 13.7.2021 (ABl. L 336 S. 3)
- Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435/1)
- Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354/22)
- Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Doggerbank“ vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3400)
- Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3886)

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016 S. 47, ber. ABl. C 400 vom 28.10.2016 S. 1)

Vertrag über die Europäische Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016 S. 13)

Eidesstattliche Versicherung

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 31.03.2022